

**Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Burkhardsfelden
Bebauungsplan „Die Beune / Sandweg“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 12. August 2024



Bearbeitung:

B. Sc. Leon Dietewich
M. Sc. Melanie Schüler
M. Sc. Steffen König
Dr. Patrick Masius
Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
1.1.	Untersuchungsgegenstand	5
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	6
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	7
2.1.	Vorhaben	7
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	8
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	9
3	Abschichtung	11
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	11
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	12
4	Datengrundlage und Methoden.....	13
4.1.	Methodik der Brutvogelkartierung	14
4.2.	Methodik der Haselmauskartierung	15
4.3.	Methodik der Fledermauskartierung	15
4.4.	Methodik der Reptilienkartierung	16
4.5.	Methodik der Tagfalterkartierung	16
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	17
5.1.	Avifauna	17
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	18
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	19
5.2.	Haselmaus	23
5.3.	Fledermäuse	24
5.4.	Reptilien.....	25
5.5.	Tagfalter	26
6	Maßnahmenübersicht.....	27
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	27
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	27
6.3.	Empfohlene Maßnahmen	28

6.4.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	29
7	Fazit	30
8	Literatur	31
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen.....	32
9.1.	Elster (<i>Pica pica</i>)	32
9.2.	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	34
9.3.	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>).....	38
9.4.	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>).....	41
9.5.	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	44
9.6.	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	47
9.7.	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	50
9.8.	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>).....	53
9.9.	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	55
9.10.	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	59
9.11.	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).....	61
9.12.	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>).....	64
9.13.	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	66
9.14.	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>).....	68
9.15.	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	71
9.16.	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) / Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) (nicht sicher auf Artniveau bestimmbar).....	73
9.17.	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) / Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) (nicht sicher auf Artniveau bestimmbar)	78

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	12
Tabelle 2: Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds	13
Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung.....	17
Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten.	19
Tabelle 5: Ergebnisse der Kontrollen der Haselmaustubes (2020)	23
Tabelle 6: Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung	24
Tabelle 7: Artenliste der Schmetterlinge im Plangebiet	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 5.6 „Die Beune / Sandweg“, Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Burkhardtsfelden (Planungsbüro Holger Fischer, Stand: 15.11.2023).....	7
Abbildung 2: Lage des Plangebiets (rot markiert) zum FFH-Gebiet „Wieseckau und Josolleraue“ (grün markiert) und den geschützten Biotopen „Streuobst südöstl. Burkhardtsfelden“ im Osten und den Streuobstwiesen und Magerrasen im Nordwesten (lila markiert).	8
Abbildung 3: Blick auf den westlichen Rand des Gehölzes im Norden des Plangebiets. Die vielfältigen Strukturen bieten Vögeln und Fledermäusen einen geeigneten Lebensraum.	9
Abbildung 4: Blick über die intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebiets nach Westen; mit der anschließenden Wohnbebauung von Burkhardtsfelden im Hintergrund.	10
Abbildung 5: Das angrenzende geschützte Biotop „Streuobst südöstlich von Burkhardtsfelden“ bietet Höhlenbrütern wie Steinkauz und Star zahlreiche Brutmöglichkeiten.....	10

Anlage

- Karte 1: Wertgebende Vogelarten
- Karte 2: Fledermäuse
- Karte 3: Haselmaustubes und Reptilienverstecke
- Karte 4: Fundort Zauneidechse

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 3908)

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solches sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Im Plangebiet bestehen keine Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete. Jedoch tangiert die Verkehrsfläche im Osten des Plangebiets das ca. 649 ha große FFH-Gebiet 5318 -302 „Wieseckau und Josolleraue“ (s. Abb. 2, grün markiert). Im FFH-Gebiet besteht ein wichtiger Lebensraum des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopteryx teleius* und *G. nausithous*) sowie der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustio*). Der häufigste geschützte Lebensraumtyp im FFH- Gebiet ist die Magere Flachland-Mähwiese (Typ 6510). Innerhalb der vorhandenen Parzelle des landwirtschaftlichen Weges soll ein Regenwasserkanal hergestellt werden. Der Geltungsbereich beschränkt sich zwar auf die Wegeparzelle, aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet, sollte jedoch eine **Natura 2000-Vorprüfung** durchgeführt werden. Diese dient der Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets.

Der beschriebene landwirtschaftliche Weg im Osten verläuft auch durch den nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten „Streuobstbestand südöstlich Burkhardtsfelden“ (Schlüssel 5418B0125) (s. Abb. 2).

Westlich der Straße „Licher Berg“ liegen außerdem ein weiterer geschützter Streuobstbestand („Streuobst nördl. Licher Berg“) sowie ein geschütztes extensives Grünland („Artenreiches Grünland mit Übergang zu Halbtrockenrasen am Licher Berg“, Schlüssel 5418B0075), die jedoch aufgrund ihrer Entfernung zum Geltungsbereich nicht beeinträchtigt werden.

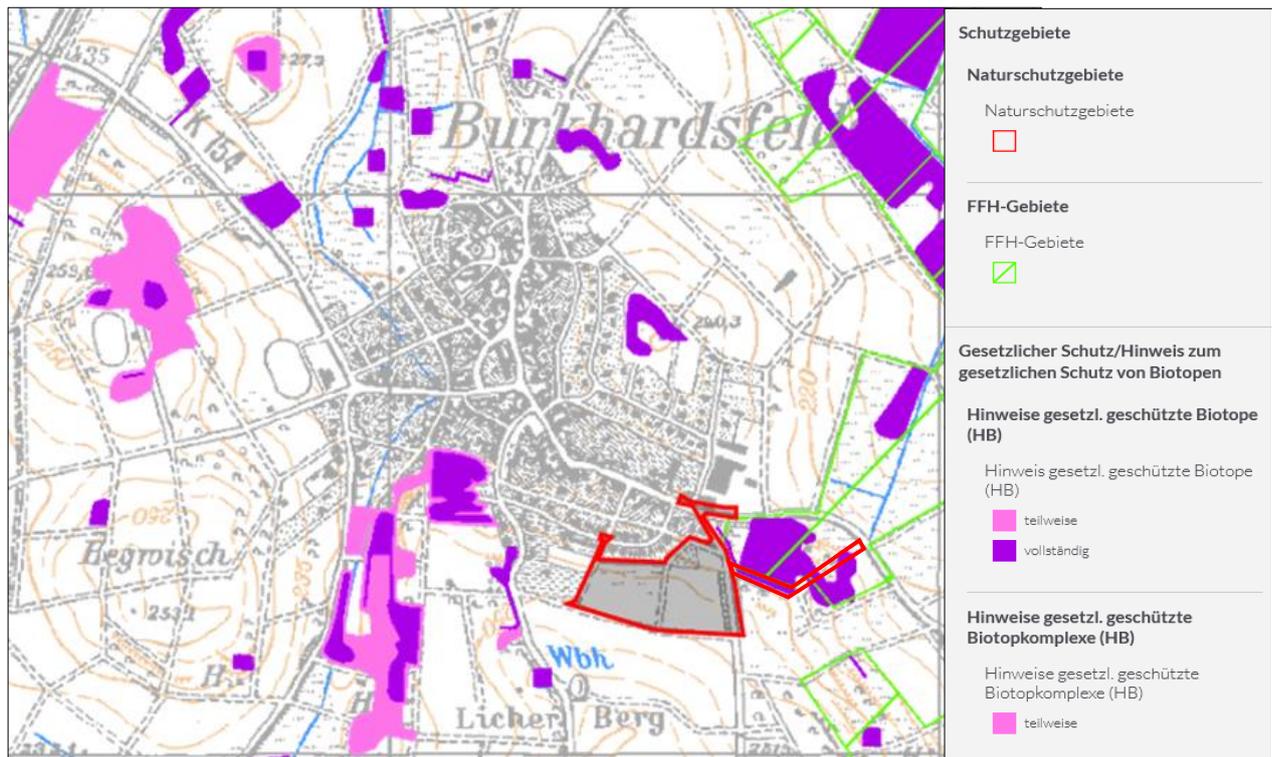


Abbildung 2: Lage des Plangebiets (rot markiert) zum FFH-Gebiet „Wieseckau und Josolleraue“ (grün markiert) und den geschützten Biotopen „Streuobst südöstl. Burkhardtsfelden“ im Osten und den Streuobstwiesen und Magerrasen im Nordwesten (lila markiert).

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet zeichnet sich durch einen Großteil intensiv genutzter Ackerflächen aus. Ein etwas kleinerer Teil des PG besteht aus Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität. Rund 1.200 m² fallen auf Flachland-Mähwiesen mit extensiver Nutzung. Im Norden des PG besteht eine etwa 2.000 m² große Fläche mit Gebüsch, Hecken, Säumen heimischer Arten auf frischen Standorten. Ansonsten bestehen noch einige bewachsene unbefestigte Wege begleitet von artenarmen Feld-, Weg- und Wiesensäumen trockener und frischer Standorte. Vereinzelt sind einheimische standortgerechte Laub- und Obstbäume im PG zu finden. Der Feldweg im Osten des Plangebiets wird von den Obstbeständen der in 2.2 beschriebenen Schutzgebiete begleitet.

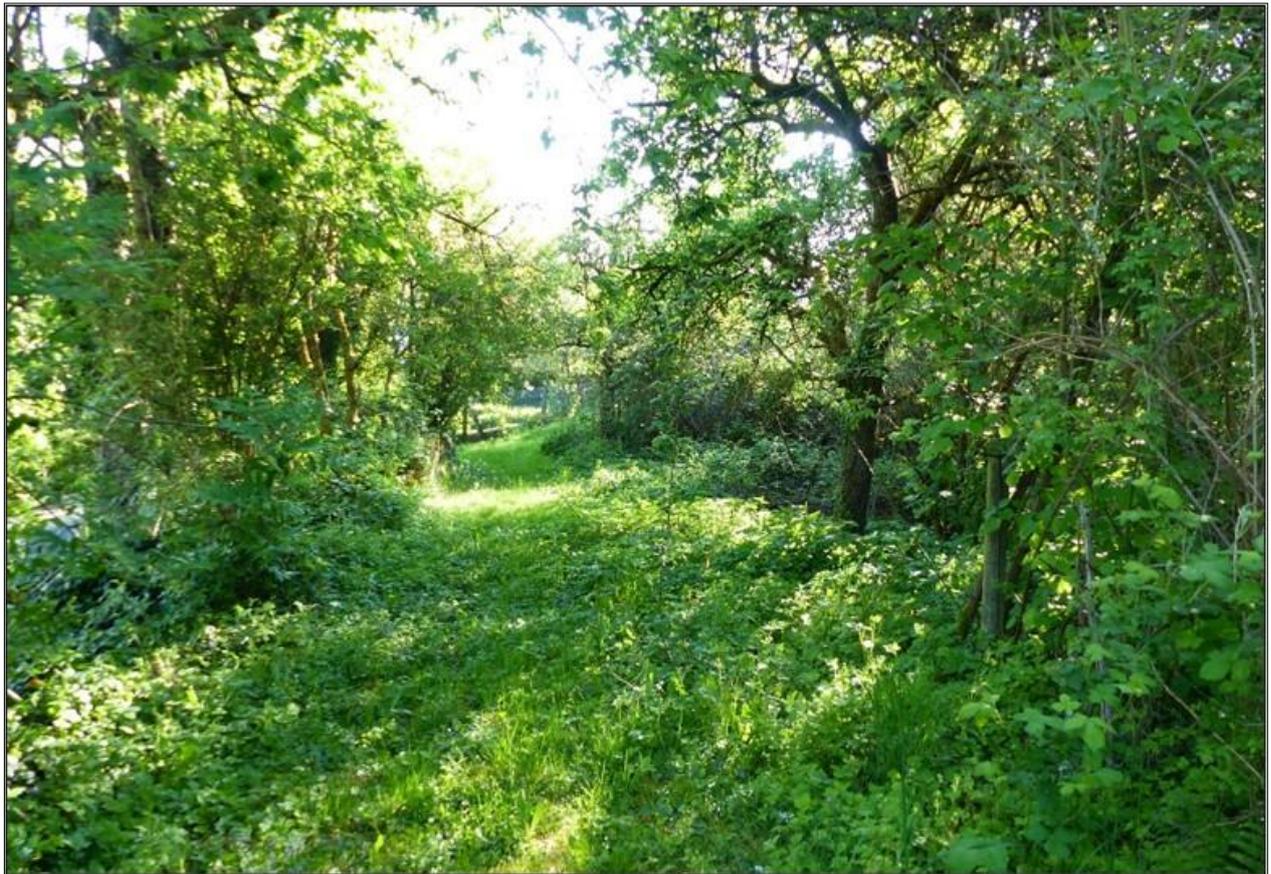


Abbildung 3: Blick auf den westlichen Rand des Gehölzes im Norden des Plangebiets. Die vielfältigen Strukturen bieten Vögeln und Fledermäusen einen geeigneten Lebensraum.



Abbildung 4: Blick über die intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebiets nach Westen; mit der anschließenden Wohnbebauung von Burkhardsfelden im Hintergrund.



Abbildung 5: Das angrenzende geschützte Biotop „Streuobst südöstlich von Burkhardsfelden“ bietet Höhlenbrütern wie Steinkauz und Star zahlreiche Brutmöglichkeiten.

3 Abschichtung

Das geplante Bauvorhaben wird eine Fläche von rund 3,5 ha am Ortsrand von Burkhardtsfelden (Reiskirchen) überformen. Dabei handelt es sich um eine ehemalige intensiv genutzte Ackerfläche und eine Grünfläche sowie ein etwa 0,2 ha großer Gehölzbestand im Nordosten des Gebietes.

Insbesondere der Gehölzbestand, an dessen Rand noch einzelne alte Obstbäume stehen, weist vielfältige Brutmöglichkeiten für Vögel auf und hat damit als Habitat für das vorgefundene faunistische Artenrepertoire eine deutlich höhere Bedeutung als die Ackerschläge. Mögliche artenschutzrechtlich relevante Wirkungen ergeben sich hier vor allem durch die Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel. Im Hinblick auf die Reptilien ist der anlagebedingte Habitatverlust mit dem Flächenverlust gleichzusetzen. Durch die zusätzliche Bebauung verlieren außerdem die angrenzenden ortsrantypischen Gärten einen Teil ihrer Wertigkeit als Habitat.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibend Biotope im Umfeld des Vorhabens. In dieser Hinsicht sind vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Eine Zunahme des Freizeitbetriebs in der Umgebung scheint von geringerer Relevanz zu sein, da die Freizeitnutzung aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung vor allem in Form von Spaziergängern und Hundehaltern bereits jetzt hoch ist.

Tab. 1 differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die in Kap. 5 durchzuführende Eingriffsbewertung auf die betrachteten Arten bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Amphibien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Amphibien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Kleinräumig ist der direkte Eingriffsbereich als Habitat für Heuschrecken grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten aber auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurde weder liegendes noch stehendes Totholz gefunden. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist daher auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind keine geschützten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich im Osten des Plangebiets.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Aufgrund der Ortsrandlage des Untersuchungsgebietes und der vorhandenen Strukturen ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlungsränder wie auch des (gehölzdurchsetzten) Offenlandes zu rechnen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Einzelbäume bieten den Vögeln potenzielle Nistmöglichkeiten, während die Ackerflächen vor allem als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Die Nähe zu den Streuobstbeständen kann ebenfalls eine große Bedeutung für das Gebiet haben. Die Siedlungs-, Parkplatz- und Gewerbeflächen haben eine eher geringe Bedeutung für die Avifauna. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (z. B. Stieglitz, Bluthänfling) im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten jedoch nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben als gering eingestuft. Aus den genannten Gründen wurden im Jahr 2020 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Säugetiere außer Fledermäuse: Aufgrund der Habitatbedingungen und der Nähe des Plangebietes zu weitläufigen Waldbeständen sowie der strukturierten Landschaft um Burkhardtsfelden kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden im Jahr 2020 Untersuchungen zu dieser Art durchgeführt.

Fledermäuse: Das Plangebiet ist insbesondere als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Die linearen Strukturen im Plangebiet (Feldwege, Straßen, Gehölzstrukturen, etc.) eignen sich für Jagd- und Transferflüge. Durch die Umsetzung der Planung werden diese Strukturen für Nahrungsflüge teils wegfallen. Die Grenzlinien entfallen als Strukturen für Jagdflüge jedoch nur temporär. Im Norden des Plangebiets befinden sich Gehölze die teilweise als Quartiere geeignet sein könnten. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Deshalb wurden im Jahr 2020 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Reptilien: Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich. Daher wurden im Jahr 2020 Untersuchungen zu den im Plangebiet vorkommenden Reptilien durchgeführt.

Tagfalter: Im nordwestlichen Bereich des Plangebiets befindet sich eine Wiesenfläche, welche mit ihren Blütepflanzen geschützten Arten einen Lebensraum bieten kann. Daher wurden im Jahr 2020 Untersuchungen zu dieser Artengruppe durchgeführt.

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	Störwirkungen auf benachbarte Biotope (Lärm, Licht, Bewegungsstörungen)
	Stoffliche Immissionen (Staub, Rückstände)
Anlagebedingt	Direkter Habitatverlust (kleinräumig)
	Lebensraumverlust (großräumig)
	Lineare Zerschneidungseffekte / Barrierewirkung (Kulissenwirkung)
	Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	Störwirkungen auf benachbarte Biotope (Lärm, Licht, Fahrbewegungen, Erholungsbetrieb)
	Störwirkungen durch Zunahme des Erholungsbetriebs in der Umgebung

*) Farblich dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2020 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* faunistische Untersuchungen zu der Avifauna, Haselmäusen, Fledermäusen, Reptilien und Tagfalter im Gebiet durchgeführt (Tabelle 2).

Tabelle 2: Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke (bft)	Tätigkeit	Bearbeitung
07.05.2020	07:45	10:15	5,5	0/8, sonnig	0	Übersichtsbegehung, Erfassung Avifauna	Dr. P. Masius
07.05.2020	10:15	11:45	7	0/8, sonnig	1	Ausbringung von 10 Haselmaustubes und 3 Reptilienverstecken	Dr. P. Masius
19.05.2020	09:15	11:30	4	1/8-3/8, leicht bewölkt	1	Erfassung Avifauna, Reptilienkontrolle, Haselmauskontrolle	Dr. P. Masius
29.05.2020	20:00	00:00	18	wolkenlos	3	Detektorbegehung, Steinkauzkontrolle	M. Sc. S. König
05.06.2020	07:00	09:00	9	6/8, stark bewölkt	2	Erfassung Avifauna, Reptilienkontrolle, Haselmauskontrolle	Dr. P. Masius
17.06.2020	11:30	13:15	20	6/8, stark bewölkt	1-2	Erfassung Avifauna, Reptilienkontrolle, Haselmauskontrolle	Dr. P. Masius
24.06.2020	21:30	00:30	21-16	wolkenlos	3	Detektorbegehung	M. Sc. S. König
22.07.2020	21:30	01:00	20-16	wolkenlos	3	Detektorbegehung	M. Sc. S. König
23.07.2020	12:00	13:00	22-24	0/8, sonnig	1	Erfassung Tagfalter	Dr. P. Masius
06.08.2020	09:00	10:00	21-25	0/8, sonnig	1	Erfassung Tagfalter	Dr. P. Masius
15.09.2020	14:30	15:30	22-18	wolkenlos	0	Detektorbegehung, Steinkauzkontrolle	M. Sc. S. König

4.1. Methodik der Brutvogelkartierung

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird eine Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit 8,5 ha relativ klein und aufgrund des Offenlandcharakters in ca. 1,5 h pro Begehung gut zu bearbeiten. Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit vier zzgl. zwei Abendterminen angesetzt. Artsspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Alle Vogelarten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Mitte Juli erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Südbeck et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.

2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevanten Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

4.2. Methodik der Haselmauskartierung

Für den Nachweis möglicher Haselmausvorkommen (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet wurden im Mai 2020 insgesamt zehn Niströhren (sogenannte „Tubes“) in den Gehölzen innerhalb des Untersuchungsraums ausgebracht. Im Mai und Juni fanden insgesamt drei Besatzkontrollen dieser Tubes statt.

4.3. Methodik der Fledermauskartierung

Um das Fledermausaufkommen im Plangebiet zu untersuchen, wurden im Jahr 2020 sogenannte Detektorbegehungen durchgeführt. Ergänzend wurden Sichtbeobachtungen vor Ort dokumentiert, um Quartiere, Verhaltensmuster und Flugrouten aufzunehmen.

Zur Ultraschallerfassung der Fledermäuse bei den Detektorbegehungen wurde der Batlogger M der Elekon AG und das Echometer Touch 2 von Wildlife Acoustics verwendet. Die aufgezeichneten Fledermausrufe wurden anschließend kritisch am Computer überprüft und bestimmt. Zur Rufanalyse wurden die Programme BatExplorer (Elekon AG Version 2.1.10.1) und Kaleidoscope (Wildlife Acoustics, Inc., Version 5.4.8), sowie die Fachliteratur zu Fledermausrufen von SKIBA (2009) und dem BAYRISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT (2020) verwendet. Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitat Ausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit drei Terminen ab Dämmerungsbeginn angesetzt worden. Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der Fledermäuse, die von der Abend- bis zur Morgendämmerung liegt. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt. Dabei fanden die Begehungen innerhalb der Wochenstubezeit (Mai- August) der Fledermäuse statt.

Die Begehungen erfolgten nach dem Punkt-Stopp Prinzip. Anhand fledermausrelevanter Habitat Strukturen und der Lage des Plangebiets wurde das Gebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartier Tag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden die Rufsequenzen von Fledermäusen digital aufgezeichnet sowie per GPS verortet. Die Begehungen begannen mit Sonnenuntergang und dauerten ca. 3 Stunden. Vor jeder Begehung wurden die Empfindlichkeit des Mikrofons und die Funktionalität des Gerätes überprüft. Die Einstellungen des Batlogger M waren wie folgt: Trigger_Mode: 2=Crest Adv; Trigger_Autorec: Rec= Auto; Posttrigger_Ign_s: Ignore= 5s; Trigger_Par6: min.Crest= 7; Trigger_Par7: min. Frequenz= 15 kHz; Trigger_Par8: max. Frequenz= 155 kHz. Die Einstellungen des Echometer Touch 2 waren wie folgt: Audio_Division_Ratio: 1/20; Nightly_Sessions_Mode: On; Save_Noise_Files: Off; Real-Time_Auto_ID: On; Auto-ID_Sensitivity: „sensitive“; Trigger_Sensitivity: „medium“; Trigger_Window: 3 sec; Max_Trigger_Length: 15 sec; Gain: „medium“; Sample_Rate: 256k.

Teilweise ist es nicht möglich, eng verwandte Arten mittels der Rufanalyse zu unterscheiden. Darunter fallen im Plangebiet besonders die Große und die Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*). Bei der Artbestimmung kommt weiterhin hinzu, dass z.B. aufgrund von schlechter Witterung, starker Echobildung oder reflektierender Vegetation die Qualität der Aufnahmen abnimmt und eine genaue Bestimmung somit erschwert wird. In solchen Fällen wird die Abkürzung spec. verwendet, um mehrere Arten einer Gattung zusammenzufassen. Folglich kann es sich bei der Abkürzung *Myotis spec.* um alle Arten der Gattung *Myotis* handeln.

4.4. Methodik der Reptilienkartierung

Zur Feststellung möglicher Reptilienvorkommen wurden Anfang April fünf künstliche Verstecke an geeigneten Standorten ausgelegt (Karte 3). Die Probeflächenauswahl orientierte sich an den Habitatpräferenzen der nachzuweisenden Arten: die Verstecke wurden entlang von Grenzlinien (Gebüsch- und Gehölzsäume) in niedrigwüchsiger, krautiger Vegetation ausgebracht und im Mai und Juni drei Mal kontrolliert (Tab. 2).

Darüber hinaus wurden parallel zur Kontrolle der künstlichen Verstecke potenziell geeignete Standorte gezielt abgesucht, insbesondere im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen der planungsrelevanten Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

4.5. Methodik der Tagfalterkartierung

Im Juli und August 2020 wurden im Rahmen von zwei Intensivbegehungen im UG und speziell im angrenzenden Streuobstbestand Tagfalter erfasst (Tab. 2). Die Bestimmung erfolgte mittels Digitalkamera mit Telezoom und Fernglas, in Zweifelsfällen durch Fang mit einem Insektennetz. Besondere Aufmerksamkeit galt den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und insbesondere dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nassithous*), da dieser zu den Zielarten des angrenzenden FFH-Gebiets gehört und in dem TK 25-Quadranten regelmäßig nachgewiesen wurde (HLNUG Natureg Viewer: Zugriff 11.11.2020).

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna

Insgesamt wurden 36 Vogelarten im Gebiet nachgewiesen, von denen 28 als Brutvogel (Brutnachweis oder -verdacht (bzw. Brutzeitnachweis)) einzustufen sind (Tab. 3). Das erfasste Spektrum umfasst vor allem Baum- und Gebüschbrüter der Siedlungs- und Siedlungsrandlagen (Finken, Sperlinge, Grasmücken). Im Hinblick auf die Gebäudebrüter sind Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Mauersegler hervorzuheben, die im unmittelbaren Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens jedoch ausschließlich als Nahrungsgäste auftreten. Die Brutstätten dieser Arten sind an geeigneten Gebäuden der umliegenden Wohnbebauung zu lokalisieren, wo verschiedenartige Nischen oder Höhlen genutzt werden können. Auf den Ackerflächen brütet allein die Feldlerche mit zwei Revieren.

Im Gehölz am nördlichen Rand des Plangebiets mitsamt seiner vorgelagerten Obstbäume wurden die wertgebenden Arten Elster, Grünfink, Goldammer, Heckenbraunelle, Fitis, Bluthänfling, Stieglitz und Star festgestellt.

In den angrenzenden Hausgärten (UG) wurde darüber hinaus der wertgebende Girlitz nachgewiesen. Außerdem wurde am 29.05.2020 mittels Klangattrappe ein Steinkauz in einer Streuobstwiese etwa 50 m nordöstlich des Plangebiets festgestellt. In einem Nistkasten eines Hausgartens brütete angrenzend an das Plangebiet außerdem erfolgreich ein Turmfalke.

Das Vorkommen der genannten Arten zeigt, dass das Untersuchungsgebiet für die Vogelwelt einen strukturreichen Lebensraum mit relativ hoher Artenvielfalt darstellt. Der Eingriffsbereich selbst bietet auch anspruchsvolleren Frei- und Höhlenbrütern geeignete Brutplätze, wobei insbesondere dem Gehölz am nordöstlichen Rand besondere Bedeutung zukommt. Die Ackerschläge sind vor allem für die in Deutschland gefährdete Feldlerche als Brutgebiet von Bedeutung.

Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung.

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	n	n	b	B	3	3	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	n	b	B	-	-	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	n	b	B	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	b	b	b	B	-	-	U1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	b	b	B	V	3	U2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	b	b	B	-	-	U1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	bz	bz	b	B	-	-	FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	bz	bz	b	B	-	-	U2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	B	b	B	V	V	U1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	b	B	-	-	U1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	b	b	s	B	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	b	B	-	-	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	b	B	V	V	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	b	b	B	-	-	U1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	n	n	b	B	V	-	U1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	n	s	A	-	-	U1

Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	n	n	b	B	3	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	bz	bz	s	V	V	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	n	b	b	B	-	-	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	n	n	b	B	3	3	U1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	b	b	B	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	n	n	s	A	V	V	U1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	b	b	B	-	3	U1
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	n	b	s	A	V	3	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	b	b	B	V	-	U2
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	B	s	A	-	-	U1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	b	b	B	-	-	FV

Legende:

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:	Artenschutz:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht B: Brutnachweis	zu prüfende Arten im Sinne HMUCLV (2011)	D: Deutschland (2016) ² HE: Hessen (2014) ³	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	FV	günstig
				U1	ungünstig bis unzureichend
n: Nahrungsgast z: Zugvogel bz: Brutzeitnachweis		0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	U2	unzureichend bis schlecht
				GF	Gefangenschaftsflüchtling
EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet				Aufnahme: Dr. Patrick Masius (2020)	

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann. Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt daher eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung (Tab. 4).

Um eine Beeinträchtigung der Freibrüter im Plangebiet zu vermeiden, sind die notwendigen Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufelddräumung außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden (V 01). Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

²⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

³⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				Als Gastvögel nicht betroffen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Möglicher Verlust von Brutmöglichkeiten durch Rodungs- und Schnittmaßnahmen; Verluste sind wegen des reichen Vorkommens geeigneter Habitats und geplanter Nisthilfen (C 02) in der Umgebung unerheblich.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>				
Sumpfmehle	<i>Parus palustris</i>				
Blaumehle	<i>Parus caeruleus</i>				
Kohlmehle	<i>Parus major</i>				
Freibrüter					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				Mögliche Verluste von Brutstätten in Gebüsch oder Gehölzen. Da die Arten aber entweder jährlich neue Nester oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Einer artbezogenen Prüfung sind folglich Elster, Feldlerche, Fitis, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Star, Steinkauz, Stieglitz und Turmfalke zu unterziehen. Von einer weiteren Betrachtung werden im Folgenden diejenigen nachgewiesenen Arten ausgeschlossen, die keine erkennbaren funktionellen Beziehungen zum Plangebiet aufweisen und/oder gegenüber den zu betrachtenden Wirkfaktoren keine Empfindlichkeiten aufweisen. Hierzu zählen folgende Arten:

- Reine Nahrungsgäste, die eines der oben genannten Kriterien erfüllen – namentlich Bluthänfling, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Rotmilan – werden hier nicht gesondert behandelt, da das Untersuchungsgebiet erkennbar keine Nahrungshabitats aufweist, die für eine dieser Arten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
- Der Girlitz wurde im Untersuchungsgebiet lediglich mit Brutzeitnachweis aufgenommen und ist folglich nicht als Brutvogel zu werten.

Star

Der Star kommt vorzugsweise in Randbereichen von Wäldern und Forsten vor, wo er als Höhlenbrüter auf ein ausreichendes Angebot an bereits bestehenden Baumhöhlen angewiesen ist. Da die Art sehr anpassungsfähig ist, ist sie heute auch zahlreich in einem weiten Spektrum an Stadtlebensräumen anzutreffen wo Nistkästen, Höhlen und Spalten an Gebäuden als Niststätte genutzt werden. Die Brut findet mitunter in Kolonien statt. Zur Nahrungssuche nutzt die Art kurzrasige Grünflächen wo die Tiere oft in Trupps nach Wirbellosen und Larven in der obersten Bodenschicht suchen. Die Art gilt als Teil- und Kurzstreckenzieher aber überwintert mittlerweile auch regelmäßig in Hessen. Die Revieranzahl in Hessen wird derzeit nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) auf etwa 186.000 - 243.000 geschätzt. Der Erhaltungszustand des Stars hat sich in Hessen aufgrund von kurzfristiger Bestandsrückgänge von günstig hin zu ungünstig verändert (HLNUG 2023).

Als Höhlenbrüter findet der Star (*Sturnus vulgaris*) in den Obstbäumen nordöstlich des Eingriffsbereichs ein geeignetes Quartier. In Deutschland ist der Star mittlerweile gefährdet, die Bestände in Hessen haben kurzfristig stark abgenommen, so dass der Star nun in Hessen auf der Vorwarnliste geführt wird und der Erhaltungszustand auf ungünstig herabgesetzt wurde (HLNUG 2023). Letztlich gehen durch das Vorhaben einzelne Brutplätze sowie Nahrungshabitate verloren. Daher werden CEF-Maßnahmen durchgeführt (C 02), um artenschutzrechtliche Konflikte auszu-schließen.

Steinkauz

Der Lebensraum des Steinkauzes, der als Kulturfolger gilt, wird durch mehr oder weniger offene, reich strukturierte Wiesen- und insbesondere Weidelandschaften geprägt und ist eng mit der menschlichen Nutzung verbunden. Die kleine Eulenart ist oft in alten Streuobstwiesen anzutreffen, in denen sie Brutmöglichkeiten in Baumhöhlen findet und auf kurzrasigen Grünflächen Regenwürmer, Insekten oder auch Kleinnager am Boden erbeutet. Waldgebiete werden überwiegend gemieden, da der größere Waldkauz eine erhebliche Bedrohung darstellt. Steinkäuze weisen eine ausgeprägte Brutplatztreue auf und gelten als Standvögel. Die Revieranzahl in Hessen wird derzeit nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) auf etwa 750 bis 1.100 geschätzt. Der Bestand des Steinkauzes ist jedoch durch Nutzungsaufgabe und seine enge ökologische Bindung an gefährdete Lebensräume stark gefährdet und bedarf besonderer Verantwortung.

In der östlich des Plangebiets liegenden Streuobstwiese wurde am 29.05.2020 mittels einer Klangattrappe ein revieranzeigender Steinkauz (*Athene noctua*) nachgewiesen. Da es sich hier um ein Optimalhabitat der Art handelt, kann von einem festen Revier ausgegangen werden. Der in den B-Plan aufgenommene Landwirtschaftsweg im Osten des Plangebiets führt mitten durch das Revier des Steinkauzes. Innerhalb des Weges soll ein Regenwasserkanal für das geplante Wohngebiet verlaufen. Um Beeinträchtigungen des Steinkauzes und anderer Arten zu vermeiden ist der Eingriff auf die gehölzfreie Wegeparzelle zu beschränken (V 04). Des Weiteren ist der Eingriff nur außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeiten zulässig (V 01).

Die nachfolgend behandelte Finkenart Stieglitz (*Carduelis carduelis*) sowie die Goldammer (*Emberiza citrinella*) leben vorzugsweise in halboffenen bis offenen Landschaften mit eingemischten Bäumen und Gebüsch, weshalb die Lage am Ortsrand mit Übergang zu Ackerflächen gute Bedingungen bietet. Die Gefährdung dieser Arten ist auf den starken Gebrauch von Herbiziden in der Landwirtschaft zurückzuführen, wodurch samen tragende Wildkräuter zunehmend selten werden und damit diesem Vogel die Nahrungsgrundlage entzogen wird.

Für beide Arten gilt jeweils die Einschätzung, dass der Verlust der vermuteten Brutstätten in Gebüsch und Bäumen innerhalb des Plangebiets artenschutzrechtlich als nicht erheblich einzustufen ist, da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Langfristig werden durch die grünordnerischen Festsetzungen im PG ebenfalls Brutstätten entstehen. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) ist daher vom Eintreten der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen.

Feldlerche

Die Feldlerche bewohnt weitgehend offene Landschaften unterschiedlichster Ausprägungen wie Grünland- und Ackerstandorte, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchten Dünentäler oder Waldlichtungen. Von großer Bedeutung sind für diese bodenbrütende Art trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Auch zur Nahrungssuche ist die Feldlerche auf offene Böden angewiesen, da sie überwiegend kleine Insekten oder Spinnen erbeutet und Sämereien oder Blattgrün frisst. Als Kurz- bis Mittelstreckenzieher überwintern Feldlerchen in den schneefreien Lagen Mittel- und Südeuropas. In der Roten Liste 2006 wird sie auf der Vorwarnliste geführt, wobei sie als häufiger Vogel gilt. Dennoch gibt es viele Faktoren, die ihre Lebensräume stark bedrohen, da immer weniger geeignete Vegetation und offene Flächen zur Verfügung stehen. Beispielsweise zerstört eine zu frühe Mahd auf intensiv genutztem Grünland häufig die Gelege. Hinzu kommt, dass sich die Fruchtfolge, die Art und Reihenfolge der angebauten Feldfrüchte im Ackerland seit den letzten Jahrzehnten dramatisch geändert hat. Heutzutage wird wesentlich weniger Sommergetreide als Wintergetreide wie z.B. Raps angebaut. Das Problem dabei ist, dass das Wintergetreide im Frühjahr sehr schnell hochwächst und die Feldlerche so von ihrem Gelege verdrängt. Trotz diesen Bedrohungen steht es um den Bestand der Vogel recht gut. Nach dem Brutvogelatlas (HGON 2010) wird die Revieranzahl in Hessen auf knapp 150.000 bis 200.000 beziffert.

Für die Feldlerche besteht Brutverdacht im Geltungsbereich. Ein Revier der Feldlerche befindet sich im Plangebiet und zwei weitere südlich knapp außerhalb des Plangebiets. Diese 3 Reviere sind durch den Eingriff betroffen und werden aufgegeben oder sich wegen der Kulissenwirkung in die Feldflur verschieben. Ein adäquater Ausgleich für diese Vogelart der offenen Agrarlandschaft ist die Schaffung abwechslungsreicher Ackerlandschaften mit Brut- und Nahrungshabitaten. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass solch eine flächige Ausgleichsmaßnahme erfolgsversprechender ist, als das Einrichten von sog. Lerchenfenstern. Pro verlorengehendes Brutrevier ist 1 ha Ackerflur entsprechend aufzuwerten. Für den Verlust von 3 Revieren sind 3 ha Ackerflur durch das Anlegen von kombinierten Blüh- und Schwarzbrachestreifen aufzuwerten. Hierbei handelt es sich um eine CEF-Maßnahme (C 03), die vorlaufend zum Eingriff umzusetzen ist. Im Falle eines Baubeginns zwischen dem 1. März und dem 31. August eines Jahres ist außerdem die Vergrämnungsmaßnahme für bodenbrütende Feldvögel (V 03) zu beachten.

Turmfalke

Der Lebensraum des Turmfalken liegt innerhalb halboffener und offener Landschaften aller Art mit reichem Angebot an Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäume oder in Randbereichen angrenzender Wälder. Gebietsweise werden auch Felswände, Steinbrüche sowie Wände von Sand- und Kiesgruben genutzt. Alte Rabenvogelnester werden ebenfalls gerne übernommen. Im nahen Siedlungsbereich sind Turmfalken oft innerhalb von Kirchtürmen oder anderen hohen Gebäuden anzutreffen. Auch angebrachte Nistkästen an verschiedensten Strukturen, werden meist gut angenommen. Neben passenden Nistmöglichkeiten ist ein hoher Grünlandanteil mit Mäusebeständen wichtig. Hat ein Turmfalke eine Maus erspäht, fixiert der Vogel seine Beute durch den sog. „Rüttelflug“.

Dabei erkennt der geschickte Jäger die Urinspuren der Mäuse innerhalb der Laufgänge, die er durch seine UV-Sichtigkeit ausmachen kann. So ist es ihm möglich, zielsicher zuzuschlagen. Als seine bevorzugte Beute gelten überwiegend Feldmäuse, wobei im Winter auch an Futterstellen Singvögel wie Stare, Sperlinge und Finken geschlagen werden. Ein großer Teil der Turmfalken überwintert im Brutgebiet, aber generell gelten diese Vögel als Mittel- und Kurzstreckenzieher. Die größten Bestände finden sich in Mittel- und Westhessen. Der derzeitige Bestand wird nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) auf 3.500 bis 6.000 Reviere geschätzt.

Der Turmfalke brütete im Jahr 2020 erfolgreich in einem Nistkasten in den Hausgärten nördlich außerhalb des Plangebiets. Dieser bleibt von dem Eingriff unberührt. Die Gehölze im Norden des Plangebiets stellen potenzielle Brutmöglichkeiten dar, während die landwirtschaftlichen Flächen im PG zur Nahrungssuche dienen. Der Verlust der genannten Gehölze innerhalb des Plangebiets ist artenschutzrechtlich als nicht erheblich einzustufen, da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) ist daher vom Eintreten der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen.

Elster

Die Elster ist in vielfältigen Lebensräumen von städtischen Gebieten bis zu offenen Landschaften vertreten. Ursprünglich kam sie vor allem in der offenen Agrarlandschaft vor. Mit der Ausräumung der Feldflur und dem einhergehenden Rückgang kurzrasiger Weiden, die zur Nahrungssuche dienen, verlagert sie ihre Lebensräume vermehrt in die Siedlungsbereiche. Dort trifft man sie beispielsweise in Gärten, Hinterhöfen oder Parks an. Ihr Lebensraum erstreckt sich über Europa, Asien und Teile Afrikas. Als Allesfresser ernährt sie sich von Insekten, kleinen Wirbeltieren, Eiern, Früchten und menschlichen Nahrungsresten. Die Elster gilt nach der Roten Liste Deutschlands und Hessens als ungefährdet, jedoch in Hessen seit der 11. Fassung der Roten Liste Hessens (HLNUG 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund kurzfristiger Bestandsrückgänge. In Hessen beträgt der Bestand 30.000 – 50.000 Reviere (HGON 2010).

Im Plangebiet kommt die Elster mit einem Brutverdacht in dem Gehölz im Norden des Gebiets vor. Die Elster ist hinsichtlich ihres Brutplatzes sehr anpassungsfähig, so dass der Verlust der vermuteten Brutstätten in Gebüsch und Bäumen innerhalb des Plangebiets artenschutzrechtlich als nicht erheblich einzustufen ist, da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) ist daher vom Eintreten der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Langfristig werden die im PG geplanten Laubbaumanpflanzungen als Nistplätze zur Verfügung stehen.

Heckenbraunelle

Die Heckenbraunelle besiedelt ein weites Spektrum an Wäldern mit hohem Anteil an Unterwuchs, ist aber auch in dichten Feldgehölzen, jungen Gehölzkulturen und im Siedlungsbereich anzutreffen.

Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen aber auch im Gebüsch in niedriger Höhe angelegt. Die Art ist in Hessen Teil- bzw. Kurzstreckenzieher. Die Heckenbraunelle ernährt sich hauptsächlich von kleinen Wirbellosen und zu kleinerem Anteil auch von pflanzlicher Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON (2010) auf 110.000- 148.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als häufig, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (HLNUG 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Die Heckenbraunelle wurde im Plangebiet mit einem Brutverdacht in der Gehölzgruppe im Norden aufgenommen. Der Verlust der vermuteten Brutstätten in Gebüsch und Bäumen innerhalb des Plangebiets ist artenschutzrechtlich als nicht erheblich einzustufen, da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) ist daher vom Eintreten der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Langfristig werden die geplanten Eingrünungen im Plangebiet als potenzielle Nistplätze zur Verfügung stehen.

Grünfink

Der Grünfink besiedelt ein breites Spektrum an halboffenen Habitaten, solange ein ausreichendes Angebot an Gehölzen vorhanden ist. Dabei besiedelt die Art sowohl lichte Wälder, Parks, Städte und die Agrarlandschaft und ist somit fast flächendeckend vertreten. Lediglich geschlossene Wälder werden gemieden. Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen, angelegt. Dabei kann solitär, sowie in kleineren Kolonien gebrütet werden. Die Art gilt als Standvogel bzw. Teilzieher und ist das ganze Jahr über in Hessen anzutreffen. Grünfinken ernähren sich fast ausschließlich von Sämereien und Pflanzen. Auch die Jungtiere werden nur über einen kurzen Zeitraum mit Insekten gefüttert und erhalten sonst pflanzliche Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON (2010) auf 158.000- 195.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als einer der häufigsten Vertreter der Vögel in Städten und Dörfern, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (HLNUG 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Der Grünfink wurde im Plangebiet mit einem Brutverdacht in der Gehölzgruppe im Norden aufgenommen. Der Verlust der vermuteten Brutstätten in Gebüsch und Bäumen innerhalb des Plangebiets ist artenschutzrechtlich als nicht erheblich einzustufen, da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) ist daher vom Eintreten der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Langfristig werden die geplanten Laubbäume und Hecken im Plangebiet als potenzielle Nistplätze zur Verfügung stehen

5.2. Haselmaus

Die zehn Niströhren lieferten keinen Hinweis auf die Anwesenheit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet (Tab. 5). In dem zugehörigen TK25-Quadranten sind bislang auch keine Haselmausnachweise erbracht worden (HLNUG Natureg Viewer, Zugriff 11.11.2020); d.h. die nächsten bekannten Vorkommen liegen einige Kilometer entfernt.

Haselmäuse bauen in die Nisthilfen ihre unverwechselbaren Kobel. Auch die parallel vorgenommene Suche nach Freinestern verlief negativ, sodass ein Vorkommen der Art im Gebiet auszuschließen ist.

Tabelle 5: Ergebnisse der Kontrollen der Haselmaustubes (2020)

Haselmaustube Nr.	Standort	Höhe (m)	1. Kontrolle	2. Kontrolle	3. Kontrolle
01	Eibe	1,2	negativ	negativ	negativ
02	Eibe	0,8	negativ	negativ	negativ
03	Brombeere	1,1	negativ	negativ	negativ
04	Esche	1,1	negativ	negativ	negativ
05	Faulbaum	1,0	negativ	negativ	negativ
06	Pfaffenhütchen	1,0	negativ	negativ	negativ

07	Totholz	0,8	negativ	negativ	negativ
08	Totholz	0,9	negativ	negativ	negativ
09	Rose	1,3	negativ	negativ	negativ
10	Brombeere	1,2	negativ	negativ	negativ

5.3. Fledermäuse

Im Plangebiet wurden im Jahr 2020 vier Abend- bzw. Nachtbegehungen unter Einsatz eines Ultraschalldetektors (Batlogger der Fa. Elecon) durchgeführt. Die Bestimmung der Arten erfolgte vor Ort und durch computergestützte Nachbearbeitung der empfangenen Rufe.

Im Plangebiet konnten im Rahmen der Begehungen und deren Auswertung insgesamt mindestens sechs Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 6). Sicher bestimmt werden konnten: Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Weiterhin wurden Rufe der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und/ oder der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) aufgenommen. Ebenfalls wurden Rufe der Gattung *Plecotus* aufgezeichnet, die von dem Braunen oder dem Grauen Langohr (*Plecotus auritus/ austriacus*) stammen. Die Rufe der jeweiligen beiden Arten sind schwer zu unterscheiden, weshalb keine zweifelsfreie Bestimmung erfolgen kann. Zudem wurden Rufe aufgezeichnet, welche der Gattung *Myotis* zugeordnet werden können, aufgrund der Klangqualität eine genauere Bestimmung aber nicht möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine Bartfledermaus handelte.

Tabelle 6: Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ
		St.	§	HE	D	HE
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	IV	2	3	FV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	s	II & IV	2	*	FV
Große/ Kleine Bartfledermaus ¹	<i>Myotis brandtii</i>	s	IV	2	*	U1
	<i>Myotis mystacinus</i>	s	IV	2	*	U1
Mausohren (Gattung) ¹ (wahrscheinlich Bartfledermaus)	<i>Myotis spec.</i>	s	(II) & IV			
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	IV	3	V	U2
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	s	IV	2	*	xx
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	3	*	FV
Braunes/ Graues Langohr ¹ (wahrscheinlich Braunes Langohr)	<i>Plecotus auritus</i>	s	IV	2	3	FV
	<i>Plecotus austriacus</i>	S	IV	2	1	U1
Legende:						
Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand (EHZ) Hessen (2019):				
St: Schutzstatus	D: Deutschland (2020)	FV	günstig			
b: besonders geschützt	HE: Hessen (1996)	U1	ungünstig bis unzureichend			
	1: vom Aussterben bedroht	U2	unzureichend bis schlecht			
s: streng geschützt	2: stark gefährdet	xx	keine ausreichenden Daten			
§: Anhang der FFH-RL	3: gefährdet					
	*: ungefährdet					
	G: Gefährdung unb. Ausmaßes					
	V: Vorwarnliste					
	D: Daten unzureichend					

¹ Mittels Detektor nicht auf Artniveau bestimmbar/ Aufnahmequalität unzureichend

Das Plangebiet in Ortsrandlage besteht hauptsächlich aus strukturarmem Grün- und Ackerland, welches für Fledermäuse eine eher untergeordnete Bedeutung hat. Die höchste Fledermausaktivität wurde im Randbereich des Gehölzes im Nordosten des Plangebiets festgestellt. Hier befinden sich auch einige freistehende und einige bereits mit u.a. Brombeeren zugewachsene Obstbäume. Die häufigste Art im Plangebiet ist die Zwergfledermaus, welche im Plangebiet beim Jagen und beim Überflug beobachtet werden konnte. Die Zwergfledermaus nutzt die Gebäude innerhalb des Wohngebiets als Sommerquartier und Wochenstube. In ihren Jagdgebieten ist sie sehr flexibel, bevorzugt wenn vorhanden aber nahe Wälder und Gewässer. In der Abenddämmerung konnten mehr als 100 Individuen beim Transferflug vom Siedlungsgebiet in Richtung des ca. 1 km entfernten Waldes beobachtet werden.

Ein ähnliches Verhalten ist bei den festgestellten Mausohren (*Myotis spec.*) zu beobachten, welche ebenfalls ihre Quartiere innerhalb des Siedlungsgebietes haben und zur Jagt hauptsächlich Richtung Wald fliegen. Als eine weitere gebäudebewohnende Art wurde die Breitflügelfledermaus aufgenommen; für diese sind strukturreiche Siedlungs- ränder, Streuobstwiesen und Waldränder zur Jagd von Interesse. Da es zu keiner Kontakthäufung während der Detektorbegehungen kam, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet als Jagdgebiet für diese Art ebenfalls eine untergeordnete Rolle spielt. Für die gebäudebewohnenden Arten ist eine Nutzung des alten Gebäudes im Zentrum des Gehölzes als Sommerquartier nicht auszuschließen. Dieses bietet durch die Holzverkleidung und offenen Bereiche insbesondere Spalten- und Nischenquartiere.

Zudem wurden Rufe des Großen Abendseglers, der Rauhaufledermaus und wahrscheinlich des Braunen Langohrs aufgenommen, welche typische Waldarten sind. Diese Waldarten jagen häufig entlang von Wiesenflächen und Hecken im gehölzreichen Offenland. Bei diesen Arten kam es allerdings zu keiner Kontakthäufung, sodass eine Nutzung der betroffenen Baumbestände als Quartier unwahrscheinlich ist.

Für die Bewertung des Vorhabens ergibt sich insgesamt der Schluss, dass mit dem Verlust der Gehölze und des kleinen Streuobstbestands sich die Eignung als Jagdhabitat für alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten verschlechtert. Das strukturärmere Grün- und Ackerland im südöstlichen Bereich des Plangebiets spielt als Lebensraum eine untergeordnete Rolle mit einer wesentlich niedrigeren Fledermausaktivität. Für diesen Bereich ist durch das Bauvorhaben und der anschließenden Bepflanzung der Gärten sogar eine Verbesserung für kulturfolgende Fledermausarten zu erwarten. Für die Baumhöhlen und -spalten bewohnende Arten kommt es durch den Wegfall der Obstbäume und sonstiger Gehölze zu einem möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zur langfristigen Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Verbesserung der Jagdhabitate sind daher an geeigneten Standorten zehn Obstbäume zu pflanzen (C 01) und Nisthöhlen als Ersatzquartiere anzubringen (C 02).

Nicht ausgeschlossen ist eine individuelle Gefährdung einzelner Tiere im Zuge der Rückbau- und Fällarbeiten, weshalb diese außerhalb von Frostperioden zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar und nur nach vorheriger Inspektion der Bäume und des Gebäudes durch einen Biologen / Ökologen erfolgen darf (V 01 und V 02).

5.4. Reptilien

Im Plangebiet wurden keine Reptilien festgestellt. Exponierte Magerstandorte, wie sie die planungsrelevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) benötigt, sind nur sehr kleinräumig vorhanden und genügen den Ansprüchen der Art nicht. Das nächste Vorkommen der Zauneidechse liegt 200 m westlich des Plangebiets an der ostexponierten Böschung mit anschließender Streuobstwiese. Ein funktionaler Zusammenhang mit dem Geltungsbereich kann ausgeschlossen werden, weshalb keine besonderen Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen

Die strukturreichen Gebüsch- und Gehölzränder sind zwar für die anspruchslose Blindschleiche (*Anguis fragilis*) geeignet, jedoch kommt auch diese Art im Plangebiet nicht vor – möglicherweise wegen zu hohem Prädationsdruck (Hauskatzen, Rabenvogel etc.). Eine Gefährdung von besonders oder streng geschützten Reptilienarten ist daher auszuschließen.

5.5. Tagfalter

Im Untersuchungsgebiet wurden 14 Tagfalterarten nachgewiesen (Tab. 7). Darunter sind mit dem Kaisermantel (*Argynnis paphi*), dem Kleinen Perlmutterfalter (*Issoria lathonia*) und dem Mauerfuchs (*Lasiommata megera*) drei Arten, die in der Roten Liste Hessen auf der Vorwarnliste geführt werden. Das wertvollste Biotop für die Tagfalter stellt ein Blühstreifen (etwa 90 x 25 m) dar, der entlang der Wasserstraße im FFH-Gebiet „Wieseckau und Josolleraue“ verläuft. Zum Schutz der Tagfalter ist das Befahren der Blühfläche im Zuge der Verlegung des Regenwasserkanals zu vermeiden (V 04).

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Im Umfeld von Reiskirchen ist der planungsrelevante Dunkle Wiesenknopfameisenbläuling zwar weit verbreitet (HESSEN HALM-VIEWER, ZUGRIFF AM 08.11.2019), im Untersuchungsgebiet wurde er jedoch nicht festgestellt. Seine Raupennahrungspflanze, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba major*), kommt im potenziellen Eingriffsbereich nur ganz vereinzelt vor. Insgesamt werden keine essenziellen Habitate planungsrelevanter Arten im Zuge des Eingriffs verloren gehen. Auch für die übrigen zumeist anpassungsfähigen Tagfalterarten ist keine negative Beeinflussung des Erhaltungszustandes zu erwarten.

Tabelle 7: Artenliste der Schmetterlinge im Plangebiet (Aufnahme: Dr. Patrick Masius)

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch.		Rote Liste		Erhaltungszustand Hessen
		St.	§	D	He	
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art
Großer Kohl-Weißling	<i>Pieris brassicae</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art
Kleiner Kohl-Weißling	<i>Pieris rapae</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art
Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	b	B	-	-	keine FFH-Art
Kaisermantel	<i>Argynnis paphi</i>	b	B	-	V	keine FFH-Art
Kleiner Perlmutterfalter	<i>Issoria lathonia</i>	b	B	-	V	keine FFH-Art
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art
Landkärtchen	<i>Araschnia levana</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art
Mauerfuchs	<i>Lasiommata megera</i>	-	-	-	V	keine FFH-Art
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	b	B	-	-	keine FFH-Art
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art
Schachbrettfalter	<i>Melanargia galathea</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art
Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) II: Anhang II FFH-RL IV: Anhang IV FFH-RL	Rote Liste: D: Deutschland (2011) ⁴ HE: Hessen (2009) ⁵ 0: ausgestorben 1: v. Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend -: ungefährdet	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ): FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling				

⁴⁾ BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1).

⁵⁾ LANGE, A., & E. BROCKMANN (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009, HRSG. HMULV, Wiesbaden.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	Bauzeitenbeschränkung Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
V 02	Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu kontrollieren. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen.
V 03	Vergrämungsmaßnahme für Bodenbrüter Im Falle eines Baubeginns zwischen dem 1. März und dem 31. August eines Jahres ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine ab dem 15. Februar in 2-wöchigem Abstand regelmäßig zu pflügen, damit sich keine für Bodenbrüter (z. B. Feldlerche und Rebhuhn) geeigneten Bedingungen einstellen können.
V 04	Beschränkung des Eingriffs auf die gehölzfreie Wegeparzelle Der Eingriff zum Verlegen des Regenwasserkanals ist auf die gehölzfreien Wegeparzellen 244 und 242/3 der Flur 3 der Gemarkung Burkhardtsfelden (1214) / Reiskirchen (531016) zu beschränken. Das Befahren der an den Weg angrenzenden Grünlandflächen ist unzulässig, genau wie das Entfernen der Wegbegleitenden Vegetation.

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

C 01	Neuanlage einer Obstbaumreihe Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität und als Ausgleich für verlorene Obstbäume ist im Bereich des „Streuobstbestandes südöstlich Burkhardtsfelden“ oder an geeigneter Stelle im Umfeld eine Reihe Obstbäume (mindestens 10 Bäume, Breite mindestens 12 m) anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Auf diese Weise werden Nahrungshabitats geschaffen und langfristig Brutmöglichkeiten gesichert, insbesondere für Grünspecht und Star.
C 02	Installation von Nistkästen für Höhlenbrüter und Fledermäuse Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität sind in den östlich angrenzenden Wiesen vor Baufeldräumung insgesamt 18 Holzbeton-Nistkästen, davon 9 für Fledermäuse (mit bodennaher Einschlußöffnung), 3 für Höhlen- und Nischenbrüter, 3 für den Star und 3 Spechthöhlen, zu installieren und dauerhaft zu unterhalten.

C 03	<p>Anlage von Ackerflächen mit Artenschutzmaßnahmen</p> <p>Zur Aufwertung von insgesamt rd. 3 ha Ackerfläche, sind drei Streifen mit einer Kombination aus Blühstreifen und Schwarzbrache herzustellen. Die kombinierten Streifen sollten r. 1.200 m² umfassen (Gesamtmaßnahmenfläche: 3 x 1.200 m² = 3.600 m²) und mindestens 200 m voneinander entfernt liegen.</p> <p>Innerhalb der Maßnahmenfläche ist eine Kombination aus Buntbrache (Blühstreifen- oder Flächen) als Bruthabitat und Schwarzbrache (offenbodenartige Flächen) als Nahrungshabitat zu schaffen. Geeignet ist eine abwechslungsreich strukturierte Gras- und Krautschicht mit Vegetationshöhen von 15-25 cm in Kombination mit Bereichen karger Vegetation und Offenbodenbereiche. Der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden ist untersagt. Der Blühstreifen muss eine Mindestbreite von 5 m besitzen und eine Länge von mind. 20 m aufweisen. Die angrenzende Schwarzbrache sollte eine Breite von 3 m einnehmen. Ab einer Breite von 50 m kann eine Blühfläche geschaffen werden. Die angrenzende Schwarzbrache darf eine notwendige Breite von 2 m nicht unterschreiten. Der Pflegeschnitt erfolgt alternierend auf 50 % der Fläche. Die genauen Angaben zur Umsetzung der Brachflächen können dem „Maßnahmenblatt Feldlerche“ des HMUKLV Geschäftsstelle „Hessische Biodiversitätsstrategie“ entnommen werden.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme ist im weiteren Verfahren auszuarbeiten und mit der zuständigen UNB abzustimmen.</p>
-------------	--

6.3. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	<p>Vermeidung von Lichtimmissionen</p> <p>Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 2.700 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.</p>
E 02	<p>Regionales Saatgut</p> <p>Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.</p>
E 03	<p>Wahrung der Nahrungsquellenverfügbarkeit</p> <p>Zur Wahrung der Nahrungsquellenverfügbarkeit innerhalb des PG für die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Stieglitz, Girlitz und Wacholderdrossel wird eine Pflanzung heimischer, regionaler Blütenpflanzen und Sträucher empfohlen, die für diese Arten als Nahrungsquelle geeignet sind. Hier wäre beispielsweise die Blütmischung „Wärmeliebender Saum“ von Rieger-Hofmann, angereichert mit Pflanzenarten speziell für Sämereien fressende Vögel (wie z. B. Wilde Karde (<i>Dipsacus fullonum</i>), Kratzdistel (<i>Cirsium vulgare</i>), Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i>) geeignet.</p> <p>Wichtig ist zudem, die Blütenstände im Herbst stehen zu lassen, damit die Samen als Nahrung erhalten bleiben. Als Winternahrungsquelle für die Wacholderdrossel sind beerenreiche Sträucher wie Weißdorn, Schwarzdorn, Wacholder und auch Eberesche zu empfehlen.</p>
E 04	<p>Integration von Nisthilfen an Gebäuden</p> <p>Viele gebäudebrütende Vogelarten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Star oder Mehlschwalben leiden unter der zunehmenden Abdichtung der modernisierten Hausfassaden, in denen sie keinen Platz mehr zum Brüten finden. Um diese Bruthabitate zu wahren, wird eine für gebäudebrütende Arten freundliche Bauweise empfohlen mit entsprechenden Nischen oder eine adäquate Installation von Nistkästen am Gebäude für Nischen- und Halbhöhlenbrüter (z. B. von Schwegler „Meisenresidenz 1MR“, „Halbhöhle 2MR“ und „Schwalbennest 9b“).</p>

6.4. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
V 02 Kontrolle von Baumhöhlen												
V 03 Vergrämung Feldvögel												
V 04 Eingriff auf gehölzfreie Wegeparzelle												
C 01 Neuanlage Obstbaumreihe												
C 02 Installation Nistkästen												
C 03 Artenschutzmaßnahmen Acker												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als mäßig einzuschätzen. Das Eingriffsgebiet wird überwiegend als Nahrungshabitat genutzt, Brutverdacht besteht auf den Äckern lediglich für die Feldlerche. Für die Feldlerche sind Extensivierungsmaßnahmen zu treffen und mit der UNB abzustimmen (C 03). Im Falle eines Baubeginns zwischen dem 1. März und dem 31. August eines Jahres ist außerdem die Vergrämnungsmaßnahme für bodenbrütende Feldvögel (V 03) zu beachten.

Das für die Vögel wertvollste Habitat bildet das Gehölz im Norden des Eingriffsbereichs. Durch die grünordnerischen Festsetzungen wird dieser Verlust im PG langfristig kompensiert werden. Um die ökologische Kontinuität bis dahin aufrecht zu erhalten, sind in räumlicher Nähe 9 Nisthilfen für Höhlenbrüter zu installieren (C 02). Die bestehenden Baumhöhlen sind vor der Entfernung auf Besatz hin zu kontrollieren (V 02).

Um Beeinträchtigungen des Steinkauzes und anderer die Streuobstwiese bewohnenden Arten zu vermeiden, ist der Eingriff für den Regenwasserkanal auf die gehölzfreie Wegeparzelle zu beschränken (V 04). Um mögliche Individuenverluste bzw. Störungen vollständig auszuschließen ist eine Bauzeitenbeschränkung (V 01) einzuhalten.

Die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse sind im Eingriffsgebiet als gering einzustufen. Kurzfristig kommt es zu einer Störung der Fledermausarten in ihrem Jagdhabitat durch das Bauvorhaben, die vorhandenen linearen Strukturen im PG bleiben allerdings nahezu vollständig bestehen. Durch die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen wird das PG für Arten der Siedlungs(rand)lagen langfristig aufgewertet. Potenzielle Quartiere sind durch die Entfernung der Gehölze im Norden des PG betroffen. Um Artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden ist im räumlichen Umfeld eine Obstbaumreihe anzulegen (C 01) und Fledermauskästen zu installieren (C 02). Um mögliche Individuenverlusten vollständig auszuschließen ist die Bauzeitenbeschränkung (V 01) und eine Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn (V 02) zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Haselmaus, der Reptilien und der Tagfalter sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Aufgrund des geplanten Regenwasserkanalbaus innerhalb der Parzelle des landwirtschaftlichen Weges im Osten wird eine Natura 2000-Vorprüfung zur Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des angrenzenden FFH-Gebiets empfohlen.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 12.08.2024



Leon Dietewich

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204.
- BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie; Neumann Verlag, Radebeul.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. (HGON, HRSG., 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas. 1. Auflage. Echzell.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HRSG.; 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz (Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt) 67.
- RYSLAVY, T. ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 92 - 111.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften (Hohenwarsleben).
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1. Elster (*Pica pica*)

- Artenschutzrechtliche Prüfung:		Elster (<i>Pica pica</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • besiedelt ursprünglich halboffene bis offene Landschaften, heute überwiegend im Siedlungsgebiet • Nestbau in hohen Einzelbäumen 		<ul style="list-style-type: none"> • Elstern ernähren sich von pflanzlicher (Samen, Früchte) sowie tierischer Kost (Wirbellose aber auch kleinere Wirbeltiere), haben also ein breites Nahrungsspektrum 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> monogame Jahreshege oder auch Dauerehe.			
<input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut	<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: von März bis September, Hauptzeit der Eiablage: Anfang-Ende April			
2.1.3 Phänologie			
Standvogel	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand		Europa:	Deutschland:
		7.500.000-19.000.000 BP	375.000 – 555.000 BP
		Hessen:	
		6.000 BP	
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	

- Artenschutzrechtliche Prüfung:		Elster (<i>Pica pica</i>)
Revieranzahl und Lage: 1 Revier im Gehölz im Norden des PG		
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Der Verlust der genannten Gehölze innerhalb des Plangebiets ist artenschutzrechtlich als nicht erheblich einzustufen, da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. ES ist daher vom Eintreten der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bauzeitenbeschränkung (V 01)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

- Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)	
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.2. Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Offene Standorte wie Acker- und Grünland, Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler oder Waldlichtungen • Besonders wichtig: trockene bis wechsel-feuchte Böden mit karger und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation 	<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erbeutet auf offenen Boden kleine Insekten und Spinnen, aber auch Sämereien oder Blattgrün • Allesfresser: Von Samen und Insekten, bis hin zu Wirbeltieren, Schnecken, Vogeleier, Aas und Abfälle 		
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u>			
<input type="checkbox"/> Eine Brut		<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten
Brutzeit: Ende März bis Ende Mai			
2.1.3 Phänologie			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher		<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Ende Januar bis Anfang Mai		Wegzug: ab September	
2.1.4 Verhalten Typischer Vogel der Ackerflur mit auffallendem Reviergesang über dem Gelege.			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	
40-80 Mio. BP, rückläufig	1,6 – 1,7 Mio. BP	150.000 – 200.000 BP	
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: 1 Revier wurden im Plangebiet festgestellt, zwei weitere südlich direkt angrenzend an das PG.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Es ist mit dem Verlust von allen drei Brutstätten im Eingriffsbereich und der unmittelbaren Umgebung zu rechnen.			
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) und einer Durchführung der Vergrämuungsmaßnahme (V 03) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.			
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			
Das südlich anschließende Offenland ist zwar großräumig für die Feldlerche geeignet, bietet aber keine optimalen Bedingungen. Es mangelt hier an Kapazität, um ein verlorenes Revier kompensieren.			
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Die verloren gehende Brutstätte muss durch eine Extensivierungsmaßnahme mit Anlage von Blühstreifen im räumlichen Umfeld kompensiert werden (C 03). Diese Maßnahme kommt auch dem Rebhuhn und anderen Offenlandarten zugute.			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) und einer Vergrämuungsmaßnahme (V 02) sind Gelege- und Jungvogelverluste sicher auszuschließen.			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">Der Zustand der Lokalpopulation wird sich nicht erheblich verschlechtern, da nur drei Brutstätten betroffen sind.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich</p>	
<p>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen</p>	
6 Zusammenfassung	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <p>Bauzeitenbeschränkung (V 01)</p> <p>Vegrämungsmaßnahme für Bodenbrüter (V 03)</p> <p>Anlage von Ackerflächen mit Artenschutzmaßnahmen (C 03)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement</p>

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.3. Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen Agrarlandschaften und frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung, Ortsränder Einzelbäume und Büsche als Singwarten 		<ul style="list-style-type: none"> Nahrungssuche auf dem Boden in niedriger Vegetation oder auf vegetationslosen Flächen, im Winter gern auf Getreidestoppelfeldern Mitunter kurze Jagdflüge auf Insekten Vielfalt an Sämereien, in Sommer Insekten, Larven und Spinnen 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue _____			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutverhalten: Monogame Saisonehe, Fremdkopulationen häufig, zuweilen Paarzusammenhalt im Winter			
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: Legebeginn Mitte April – Anf. Mai, späteste bis Mitte August, 12-15d Brutdauer, flügge nach 11-13d, Nestlinge bis Ende Aug./Sept.			
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug: Revierbesetzung Mitte Februar – Mitte März	Wegzug: Abzug von Brutplätzen ab Ende August	
2.1.4 Verhalten	Kurzstreckenzieher und Standvogel mit Dismigrationen/Winterflucht		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 18 – 31 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 1 – 2.8 Mio BP	<u>Hessen:</u> 194.000 – 230.000
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell		
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: 1 Revier innerhalb der Gehölze im Norden des PG.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Im näheren Umfeld sind ausreichend Habitat Möglichkeiten vorhanden.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Die Goldammer ist eine wenig störungsanfällige Art. Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation wird nicht negativ beeinflusst.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.4. Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

- Artenschutzrechtliche Prüfung: Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>	<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> Wälder und Gebüsche mit flächendeckender Krautschicht. In trockenen wie nassen Habitaten anzutreffen. Kaum im Siedlungsgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Die Art ernährt sich von kleinen Insekten und Spinnen 		
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			

- Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Nestbau in dichtem Unterwuchs. Monogame Saisonhehe.			
<input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut		<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten
Brutzeit: Ende März bis Anfang Juni			
2.1.3 Phänologie			
<input checked="" type="checkbox"/> Langstreckenzieher		<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Anfang/ Mitte März		Wegzug: Juli	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u> 56.000.000-100.000.000	<u>Deutschland:</u> 790.000-1.200.000 BP	<u>Hessen:</u> > 6.000	
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: 1 Revier im Gehölzbestand im Norden des PG.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Im näheren Umfeld sind ausreichend Habitat Möglichkeiten vorhanden.		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01) ist nicht mit dem Fang, der Verletzung oder der Tötung zu rechnen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation wird nicht negativ beeinflusst.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)		<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.		
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>		

9.5. Grünfink (*Chloris chloris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)		
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht	
Deutschland:				
Hessen:		X		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art				
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen				
2.1.1 Habitatansprüche				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> Breites Spektrum halboffener Habitats wie lichte Wälder, Parks, Städte und in der Agrarlandschaft Nestanlage in Gehölzen 		<ul style="list-style-type: none"> Sämereien und andere pflanzliche Kost, Insekten nur zur Jungenaufzucht 		
2.1.2 Brutbiologie				
<u>Nest:</u>				
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden	
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Brutplatztreue				
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<u>Brutverhalten:</u>				
<input type="checkbox"/> Eine Brut		<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Grünfink (<i>Chloris choris</i>)	
Brutzeit: Legebeginn ab Mitte März, Zweitbruten bis August, Ende der Brutzeit Ende August/ Anfang September			
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Standvogel/Kurzstreckenzug		
	Heimzug: Ende Februar- Anfang Mai	Wegzug: -	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>
	14.000.000-32.000.000 BP	1.450.000-2.050.000 Rev.	> 6.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Es wurde ein Revier im Norden des PG in der Gehölzinsel nachgewiesen.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.		
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
	Im näheren Umfeld sind ausreichend Habitat Möglichkeiten vorhanden.		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris choris</i>)	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 01) kann ein Töten oder Verletzen von Individuen ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Da es sich nur um ein Revier im PG handelt, tritt keine erhebliche Störung ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris choris</i>)	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.6. Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)							
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art							
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen							
2.1.1 Habitatansprüche							
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>	<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>						
<ul style="list-style-type: none"> Besiedelt Wälder mit reichem Unterwuchs aber auch Siedlungsbereich, solange ausreichend Hecken und Gehölze vorhanden sind 	<ul style="list-style-type: none"> Im Sommer stehen Insekten und Spinnen im Vordergrund, während im Winter überwiegend Samen aufgenommen werden 						
2.1.2 Brutbiologie							
<u>Nest:</u>							
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen						
<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden						
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
<u>Brutverhalten:</u>							
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten						
	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten						
Brutzeit: Legebeginn ab Anfang April, Zweitbruten ab Anfang Juni, Anfang Juli endet die Brutzeit							
2.1.3 Phänologie							
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher						
Heimzug: Anfang März bis Anfang Mai	Wegzug: -						
2.1.4 Verhalten							
2.2 Brutbestand	<table border="0"> <tr> <td><u>Europa:</u></td> <td><u>Deutschland:</u></td> <td><u>Hessen:</u></td> </tr> <tr> <td>12.000.000-26.000.000</td> <td>1.250.000-1.750.000 Rev.</td> <td>> 6.000 BP</td> </tr> </table>	<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	12.000.000-26.000.000	1.250.000-1.750.000 Rev.	> 6.000 BP
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>					
12.000.000-26.000.000	1.250.000-1.750.000 Rev.	> 6.000 BP					
3. Vorhabensbezogene Angaben							
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum							
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell						
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast						
	<input type="checkbox"/> Durchzügler						
Revieranzahl und Lage: 1 Revier in der Gehölzinsel im Norden des PG.							
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)							
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						

Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Im näheren Umfeld sind ausreichend Habitat Möglichkeiten vorhanden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 01) kann ein Töten oder Verletzen von Individuen ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.7. Star (*Sturnus vulgaris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche		2.1.1 Jagdhabitat und Beutespektrum:	
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> Vorzugsweise an Randlagen von Wäldern, auch auf Streuobstwiesen und in breitem Spektrum von Stadthabitaten Ausschlaggebend ist ein Angebot an geeigneten Brutplätzen (Höhlen) 		<ul style="list-style-type: none"> Nahrungssuche vorzugsweise auf kurzrasigen Flächen 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in/an Gebäuden	in Baumhöhlen	in Gebüsch oder Bäumen	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue _____			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Brutverhalten:	<input type="checkbox"/> Eine Brut <input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten <input type="checkbox"/> Mehrfachbruten
Brutzeit: Eiablage Erstbrut ab Anfang April, Zweitbrut Mitte Juni; Jungvögel ab Mitte Mai	
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher <input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher
Heimzug: Ende Januar – Mitte April Wegzug: ab September	
2.1.4 Verhalten	Die Art brütet mitunter in Kolonien. Brut- und Nahrungshabitat können weit auseinander liegen.
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 23.000.000-56.000.000 BP <u>Deutschland:</u> 2.600.000-3.600.000 Rev <u>Hessen:</u> > 6.000
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Rastvogel <input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Der Star ist mit 3 Revieren im Untersuchungsgebiet vertreten. Eines davon befindet sich innerhalb der Gehölzinsel im Norden des PG. Ein weiteres ist im Streuobstbestand östlich des PG und das dritte westlich angrenzend an das PG.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? Durch die Installation von Nistkästen für Höhlenbrüter und Fledermäuse (C 02) kann die ökologische Funktion gewährleistet werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 01) kann ein Töten oder Verletzen von Individuen ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine Beeinflussung der Lokalpopulation durch den Eingriff ist nicht gegeben	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01) Installation von Nistkästen für Höhlenbrüter und Fledermäuse (C 02)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.8. Steinkauz (*Athene noctua*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> halboffene Landschaften, in Hessen und Unterfranken größere Streuobstwiesen mit alten, höhlenreichen Bäumen und einer lichten, eher niedrigen Grünlandvegetation, die ihm die Jagd auf Mäuse und Insekten erleichtert. 		<ul style="list-style-type: none"> Insekten, kleinere Vögel, Amphibien und Schlangen 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input checked="" type="checkbox"/>	in Baumhöhlen
<input type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/>	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein
Brutplatztreue (ausgeprägte Brutplatztreue):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein
<u>Brutverhalten:</u> Zweitbruten als Nachgelege möglich, Dauerehe,			
<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Brut	<input type="checkbox"/>	Zweitbruten
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Mehrfachbruten
Brutzeit: Legezeit Anfang April bis Anfang Mai, Nachgelege bis Juni, Ästlinge ab Ende Mai; bei gutem Nahrungsangebot oder ungünstiger Witterung Verschiebung des Brutzeitraums nach vorne bzw. hinten			
2.1.3 Phänologie			
<input type="checkbox"/>	Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/>	Kurzstreckenzieher
Reviertreuer Standvogel			
2.1.4 Verhalten			
teilweise tagaktiv, hauptsächlich ab spätem Nachmittag und in der Dämmerungszeit aktiv, während der Dunkelzeit ruhend.			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u>	560.000-1.300.000 BP	<u>Deutschland:</u>	7.500-8.500 BP
		<u>Hessen:</u>	750 – 1.100 Reviere
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potentiell

Artenschutzrechtliche Prüfung: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler
Revieranzahl und Lage: Ein Revier des Steinkauz befindet sich in den Streuobstbeständen nordöstlich des PG.		
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Der Eingriff für den Regenwasserkanal ist auf die gehölzfreie Wegeparzelle zu beschränken (V 04).	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 01) kann ein Töten oder Verletzen von Individuen ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01) Beschränkung des Eingriffs auf die gehölzfreie Wegeparzelle (V 04)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.9. Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: * / *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3 / V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<p><u>Bruthabitat und Lebensraum:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Alle Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen Nest in Laubbäumen oder Büschen Oft innerhalb von Siedlungen 	<p><u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle Beide Vogelarten bevorzugen Sämereien 		
2.1.2 Brutbiologie			
<p><u>Nest:</u></p> <p> <input type="checkbox"/> in/an Gebäuden <input type="checkbox"/> in Höhlen <input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen <input type="checkbox"/> auf dem Boden </p>			
<p>Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </p>			
<p>Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </p>			
<p><u>Brutverhalten:</u> Beide Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.</p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Eine Brut <input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten <input type="checkbox"/> Mehrfachbruten </p>			
<p>Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.</p>			
2.1.3 Phänologie			
<p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Langstreckenzieher <input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher </p> <p style="text-align: center;"> Heimzug: Wegzug: </p>			
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand			
	<p><u>Europa:</u></p> <p>S.: 12-29 Mio. BP</p> <p>G.: 8-10 Mio. BP</p>	<p><u>Deutschland:</u></p> <p>S.: 300.000-600.000 BP</p> <p>G.: k.A.</p>	<p><u>Hessen:</u></p> <p>S.: 30.000-38.000 BP</p> <p>G.: 15.000-30.000 BP</p>

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*)**3. Vorhabensbezogene Angaben****3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum** nachgewiesen potenziell Brutvogel Rastvogel/Nahrungsgast Durchzügler

Revieranzahl und Lage: Innerhalb des PG befinden sich 2 Reviere des Stieglitzes in der Gehölzinsel im Norden.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? Ja Nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Ja Nein
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen. Die weiteren Brutstätten sind vom Bauvorhaben nicht betroffen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? Ja Nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Es ist vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da potenzielle Bruthabitate im Plangebiet und seiner Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben. Es empfiehlt sich, bei Neupflanzungen im PG heimische und regionaler Blütenpflanzen/ Sträucher zu verwenden, um das Nahrungsangebot für die Arten zu verbessern (E 03).

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? Ja Nein
entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

Ja Nein

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Ja Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Die Lokalpopulationen der Arten werden nicht erheblich beeinträchtigt.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
<input type="checkbox"/>	liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

9.10. Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

- Artenschutzrechtliche Prüfung: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Halboffene und offene Landschaften verschiedenster Art Wichtig sind Gebäude oder Bäume für die Brut 		<ul style="list-style-type: none"> Ernährt sich hauptsächlich von Kleinsäugetern und kleinen Singvögeln. Eidechsen, Regenwürmer und verschiedene Insekten ergänzen das Nahrungsspektrum Gejagt wird aus dem Flug oder per Ansitzjagt 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u> Als Niststandort werden Nischen in Gebäuden aber auch Felswänden angenommen. Gerne werden auch alte Krähenester angenommen.			
<input checked="" type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Baumhöhlen
<input checked="" type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/>	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein
<u>Brutverhalten:</u> monogame Saisonehe, bei guten Habitatbedingungen auch Brut in lockeren Kolonien			
<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Brut	<input type="checkbox"/>	Zweitbruten
		<input type="checkbox"/>	Mehrfachbruten
Brutzeit: Eiablage Mitte März bis Mitte Mai, Legedatum aber breit gestreut. Erste Flüge Jungvögel meist Ende Juni.			
2.1.3 Phänologie			
<input type="checkbox"/>	Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzstreckenzieher
Heimzug: Hauptdurchzug im März		Wegzug: -	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand		<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>
			<u>Hessen:</u>

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
330.000-500.000. BP		44.000-73.000 Rev.	4.000 – 6.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel / Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Der bestätigte Brutplatz befindet sich angrenzend an das PG in den Hausgärten nördlich davon. Das PG wird als direkt an die Brutstätte angrenzendes Nahrungshabitat verwendet.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Die Fortpflanzungsstätte ist nicht von dem Eingriff betroffen.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verlust der genannten Gehölze innerhalb des Plangebiets ist artenschutzrechtlich als nicht erheblich einzustufen, da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. ES ist daher vom Eintreten der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen.			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 01) kann ein Töten oder Verletzen von Individuen ausgeschlossen werden.		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

- Artenschutzrechtliche Prüfung: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Die Lokalpopulationen der Art wird nicht erheblich beeinträchtigt.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.11. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:	X		
Hessen:	X		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Sommerquartiere</u>		<u>Winterquartiere</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • kommt in nahezu allen Habitaten vor • als Kulturfolger häufig im Siedlungsbereich und in Kulturlandschaften • Quartiere überwiegend in Spalten und kleinen Hohlräumen an Gebäuden • Vereinzelt in Felsspalten oder hinter Baumrinde 		<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude • Felsspalten • Unterirdische Keller • Tunnel • Höhlen 	
<u>Jagdhabitat:</u>		<u>Aktionsraum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • jagt strukturgebunden entlang von Leitlinien wie Gehölzreihen, Waldrändern, Waldwegen, Gebäuden, Einzelbäumen etc., auch an Gewässern • lineare Strukturen werden auf festen Bahnen immer wieder abgeflogen • frisst kleine Fluginsekten 		<ul style="list-style-type: none"> • Wechsel von Wochenstubenquartieren über 1,3 bis zu 15 km Entfernung • Schwärmquartiere werden bis 22,5 km aufgesucht • Jagdgebiete etwa im Umkreis von 1,5 km mit einer Fläche von durchschnittlich 92 ha • Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier über etwa 20 km 	
2.1.2 Phänologie			
<ul style="list-style-type: none"> • Quartierwechsel der Wochenstuben im Schnitt nach 12 Tagen • Schwärmen hauptsächlich im August, an großen Winterquartieren von Mai bis September 		<ul style="list-style-type: none"> • während der Schwärmphase Invasionen, z. B. Einfliegen in Wohnungen etc. • Überwinterung von Oktober/November bis März/Anfang April 	
2.2 Verbreitung		in großen Teilen Europas, bis Südkandinavien, Nordwestafrika, Mittlerer Osten, Kleinasien	
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
Nachweis von besetzten Baumhöhlen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Wenn Ja, wo im Planungsgebiet?			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Gehölzbestand Nordöstlich im Plangebiet werden durch den Eingriff zerstört.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Durch die CEF-Maßnahmen: C 01 Neuanlage einer Obstbaumreihe und C 02 Installation von Nistkästen für Höhlenbrüter und Fledermäuse kann die ökologische Funktion gewährleistet werden.			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Bei der Entfernung der oben genannten Gehölze könnten Individuen verletzt oder getötet werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 01 Bauzeitenbeschränkung und V 02 Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn kann das Eintreten des Tatbestands vermieden werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>Durch die genannten CEF-Maßnahmen C 01 und C 02 stehen genug Jagdhabitats und Quartiere zur Verfügung um den Tatbestand zu vermeiden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<p style="text-align: center;">Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich </p>	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <ul style="list-style-type: none"> - V 01: Bauzeitenbeschränkung - V 02: Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn - C 01: Neuanlage einer Obstbaumreihe - C 02: Installation von Nistkästen für Höhlenbrüter und Fledermäuse 	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

9.12. Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
1. Allgemeine Angaben	
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe	
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart
	RL Deutschland: -
	RL Hessen: 2
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)	
	Günstig
	Ungünstig - unzureichend
	Ungünstig - schlecht
Deutschland:	X
Hessen: unbekannt	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art	
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen	
2.1.1 Habitatansprüche	
<u>Sommerquartiere</u>	<u>Winterquartiere</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugt in der Nähe von Feuchtgebieten, meidet die Höhenlagen • Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen • Selten in Gebäuden 	<ul style="list-style-type: none"> • Fels- und Gebäudespalten, Holzstapel • seltener in Baum- und Felshöhlen
<u>Jagdhabitat:</u>	<u>Aktionsraum:</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Jagdflug schnell und geradlinig entlang von linearen Strukturen (Waldwege, Schneisen, Waldränder) • über Gewässern • z. T. um Straßenlampen 	<ul style="list-style-type: none"> • saisonaler Langstreckenwanderer bis nahezu 2.000 km Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier • Jagdgebiete in Entfernungen bis 6,5 km vom Quartier • Jagdgebiet bis 20 km², darin 4 bis 11 kleinere Teiljagdgebiete mit wenigen Hektar Fläche
2.1.2 Phänologie	
<ul style="list-style-type: none"> • Belegung der Wochenstubenquartiere Anfang Mai, dort häufig mit anderen Arten vergesellschaftet • Geburt der Jungtiere Ende Mai, Anfang Juni • Auflösung der Wochenstuben bis Ende Juli 	<ul style="list-style-type: none"> • Paarung in Wochenstubennähe ab Ende August oder auf dem Zug bis Anfang November (Männchen beziehen Paarungsquartiere bei den Wochenstuben und entlang der Zugwege) • Überwinterung von Oktober/November bis März
2.2 Verbreitung	große Teile Europas bis 60° N, auch in Schottland, Schweden, Finnland, Russland, im Osten Irlands; nach Osten bis zum Ural
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
Nachweis von besetzten Baumhöhlen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn Ja, wo im Planungsgebiet?	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Gehölzbestand Nordöstlich im Plangebiet werden durch den Eingriff zerstört.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Durch die CEF-Maßnahmen: C 01 Neuanlage einer Obstbaumreihe kann die ökologische Funktion gewährleistet werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bei der Entfernung der oben genannten Gehölze könnten Individuen verletzt oder getötet werden.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 01 Bauzeitenbeschränkung und V 02 Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn kann das Eintreten des Tatbestands vermieden werden.	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Die genannte CEF-Maßnahme C 01 ist hier als Vermeidungsmaßnahme wirksam.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: - V 01: Bauzeitenbeschränkung - V 02: Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn - C 01: Neuanlage einer Obstbaumreihe	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.13. Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		X	
Hessen:	X		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Sommerquartiere</u>		<u>Winterquartiere</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Im Giebelbereich von Gebäuden, Schlössern, Kirchen In Spalten an Gebäuden, auf Zwischenböden, hinter Fensterläden Teils in Baumhöhlen und Nistkästen 		<ul style="list-style-type: none"> Vorwiegend in Gebäuden: Zwischendecken, Spalten, Hohlräume in Wänden Teilw. Baum- und Felshöhlen, zwischen Geröll 	
<u>Jagdhabitat:</u>		<u>Aktionsraum:</u>	
		<ul style="list-style-type: none"> standorttreu, Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren i. d. R. unter 50 km 	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Breitflügelfedermaus (<i>Eptesicius serotinus</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> Menschliche Siedlungen und Umgebung: Parkanlagen, Gärten, Allen, Brachen, Wiesen, an Straßenlampen Breite Waldwege und Schneisen Jagt entlang von Vegetationskanten, an Einzelbäumen, z. T. im freien Luftraum Z. T. Absammeln der Beute vom Boden oder von Blättern 	<ul style="list-style-type: none"> Weibchen weichen auch in der Wochenstubenzeit in bis zu 10 km entfernte Ausweichquartiere aus Weibchen jagen im Umkreis von 4,5 km um das Quartier Aufsuchen von 2 bis 10 Teiljagdgebieten entlang von Leitlinien (Hecken etc.) Einzelindividuen befliegen so durchschnittlich 4,6 km², teilweise bis zu 48 km²
2.1.2 Phänologie <ul style="list-style-type: none"> Geburt der Jungtiere etwa im Juni, Spätgeburten noch im August möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Paarung September / Oktober Überwinterung von Oktober/November bis März/April
2.2 Verbreitung	ganz Europa bis 55°N, fehlt aber in Irland, Norwegen, Finnland und Estland, im Mittelmeerraum häufig
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell	
Nachweis von besetzten Baumhöhlen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn Ja, wo im Planungsgebiet?	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Der Aufenthalt dieser Art im PG ist nur sporadisch. Es gibt keine Hinweise auf ein erhöhtes Konfliktpotenzial.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
entfällt	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Breitflügelfedermaus (<i>Eptesicius serotinus</i>)	
entfällt	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Eine erhebliche Störung bezüglich Quartierstandorten, Nahrungs- und/oder Jagdhabitaten ist nicht zu erwarten, da essenzielle Habitate vom Vorhaben nicht betroffen sind.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.14. Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		
1. Allgemeine Angaben		
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe		
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2

Artenschutzrechtliche Prüfung: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		X	
Hessen:	X		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Sommerquartiere</u>		<u>Winterquartiere</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Wärmeliebend, daher vor allem in klimatisch begünstigten Gebieten • Quartiere und Wochenstuben auf Dachböden, insbes. in Kirchen • Selten in Höhlen und Talsperren- und Brückenbauten • Männchen auch in Baumhöhlen und Nistkästen 		<ul style="list-style-type: none"> • Höhlen • Stollen • selten in Kellern • in Felsspalten und Geröll 	
<u>Jagdhabitat:</u>		<u>Aktionsraum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Wälder ohne dichten Unterwuchs, Waldränder, Schneisen, Parks, Wege, gemähte Wiesen, Weiden, Feuchtgebiete und Brachland mit kurzer Vegetation • sammelt hauptsächlich am Boden Gliedertiere auf, insbes. Laufkäfer 		<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Wanderungen zw. Sommer- und Winterquartier von 50-100 km • Zwischen Tagesversteck und Jagdgebiet z. T. erhebliche Entfernungen bis 26 km, meist aber 5-15 km • Jagdgebietsgröße mind. 100 ha, darin 5 bis 10 Hauptjagdgebiete • Quartierwechsel bis über 34 km Entfernung 	
2.1.2 Phänologie			
<ul style="list-style-type: none"> • Geburt der Jungtiere ab Ende Mai, meist im Juni; Geburtsphase der Kolonie erstreckt sich über mehrere Wochen, teils auch Wintergeburten • Mitte August Schwärmen vor Höhlen 		<ul style="list-style-type: none"> • während der Schwärmphase Invasionen, z. B. Einfliegen in Wohnungen etc. • Überwinterung von Oktober bis März/Anfang April 	
2.2 Verbreitung	in großen Teile Europas, bis Südkandinavien, Nordwestafrika, Mittlerer Osten, Kleinasien		
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
Nachweis von besetzten Baumhöhlen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Wenn Ja, wo im Planungsgebiet?			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein		
		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Der Aufenthalt dieser Art im PG ist nur sporadisch. Es gibt keine Hinweise auf ein erhöhtes Konfliktpotenzial.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? Entfällt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		
		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		
		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

9.15. Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V		
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
		Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			X	
Hessen:				X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art				
2.1 Habitatsprüche und Verhaltensweisen				
2.1.1 Habitatsprüche				
<u>Sommerquartiere</u>		<u>Winterquartiere</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • sucht ein breites Lebensraumspektrum auf, ursprüngliche Habitate waren Laubwälder • vorwiegend unterhalb 550 m ü. NN • Spechthöhlen und andere Baumhöhlen in Waldrandnähe oder an Wegen, Fledermauskästen • auch in Spalten an Gebäuden, vor allem im Süden 		<ul style="list-style-type: none"> • dickwandige Baumhöhlen • Felsspalten • Deckenspalten großer Höhlen • teils an/in Gebäuden 		
<u>Jagdhabitat:</u>		<u>Aktionsraum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • freier Luftraum über Wäldern, Offenland, in Siedlungsgebieten • schneller, geradliniger Flug in Höhen von 10 bis 50 m, teils in mehreren hundert Metern Höhe • erbeutet fliegende Insekten • bereits vor der Dämmerung, teilweise tagüber aktiv 		<ul style="list-style-type: none"> • Baumquartiere, v. a. Wochenstubenquartier, werden häufig gewechselt • Quartierverbund verteilt sich auf 200 ha und Entfernungen bis 12 km • Jagdgebiete bis in 2,5 km Entfernung, teilweise auch 26 km, allerdings Umherstreifen und opportunistische Nutzung von Insektenvorkommen ohne klar definierbare Jagdgebiete • Wanderung zwischen Sommer- und Winterquartier bis über 1.000 km, dabei sehr hoher Flug 		
2.1.2 Phänologie				
<ul style="list-style-type: none"> • Geburt der Jungen ab Mitte Juni • adulte Weibchen verlassen Wochenstuben Ende Juli • ab Anfang August Paarungsquartiere in Baumhöhlen 		<ul style="list-style-type: none"> • im Spätsommer Zug in Richtung Südwesten • Heimzug im Frühsommer nach Nordosten • Überwinterung von November/Dezember bis Ende Februar/März • Auch an milden Wintertagen aktiv 		
2.2 Verbreitung	in großen Teilen Europas, bis nach Zentral-, Nord- und Ostasien			
3. Vorhabensbezogene Angaben				

Artenschutzrechtliche Prüfung: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
Nachweis von besetzten Baumhöhlen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn Ja, wo im Planungsgebiet?	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Die Art kommt nur jagend im Untersuchungsgebiet vor.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bei der Entfernung der nördlich im PG befindlichen Gehölze könnten Individuen verletzt oder getötet werden.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 01 Bauzeitenbeschränkung und V 02 Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn kann das Eintreten des Tatbestands vermieden werden.	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 01 Bauzeitenbeschränkung und V 02 Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn kann das Eintreten des Tatbestands vermieden werden.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: - V 01: Bauzeitenbeschränkung - V 02: Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

**9.16. Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) / Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
(nicht sicher auf Artniveau bestimmbar)**

Artenschutzrechtliche Prüfung: Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		X	
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Sommerquartiere</u>	<u>Winterquartiere</u>		
<ul style="list-style-type: none"> Besiedelt offene und halboffene Landschaften mit lockeren Gehölzbeständen Gern am Rande von Ortschaften und in der Nähe kleinerer Fließgewässer 	<ul style="list-style-type: none"> Höhlen Stollen Bergwerke, Bergkeller 		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> Nutzt spaltenartige Quartiere, v. a. an Häusern, hinter Baumrinde, an Jagdkanzeln 	
Jagdhabitat: <ul style="list-style-type: none"> Wendiger Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken oder Waldränder in Obstwiesen oder lockeren Baumbeständen über Stillwasserbereichen von Gewässern erbeutet vor allem fliegende Insekten 	Aktionsraum: <ul style="list-style-type: none"> bis 12 Teiljagdgebiete in Entfernungen bis 2,8 km vom Quartier sehr ortstreue Art ohne ausgeprägtes Zugverhalten
2.1.2 Phänologie <ul style="list-style-type: none"> Quartiere werden alle 10-14 Tage gewechselt, in dauerhaft besetzten Quartieren Individuenfluktuation Mischgesellschaften mit Zwergfledermäusen Geburt der Jungtiere in der zweiten Junihälfte Schwärmen vor Höhlen ab Anfang August 	<ul style="list-style-type: none"> Überwinterung beginnt recht spät im Oktober/November, bis März/April
2.2 Verbreitung	Marokko, West- Mittel- und Osteuropa bis nach Südkandinavien und zum Kaukasus.
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
Nachweis von besetzten Baumhöhlen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wenn Ja, wo im Planungsgebiet?	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Gehölzbestand Nordöstlich im Plangebiet werden durch den Eingriff zerstört.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? Durch die CEF-Maßnahmen: C 01 Neuanlage einer Obstbaumreihe kann die ökologische Funktion gewährleistet werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Bei der Entfernung der oben genannten Gehölze könnten Individuen verletzt oder getötet werden.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 01 Bauzeitenbeschränkung und V 02 Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn kann das Eintreten des Tatbestands vermieden werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Da keine Wochenstubenquartiere und keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen sind, sind erhebliche Störungen auszuschließen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Genannte CEF-Maßnahmen sind hier als Vermeidungsmaßnahme wirksam.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <ul style="list-style-type: none"> - V 01: Bauzeitenbeschränkung - V 02: Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn - C 01: Neuanlage einer Obstbaumreihe 	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)		
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -		
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
		Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			X	
Hessen:			X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art				
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen				
2.1.1 Habitatansprüche				
<u>Sommerquartiere</u>		<u>Winterquartiere</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugt Wälder, dort auf Lichtungen, in Schneisen, an Wegen und Waldrändern • Stärker an Wälder und Gewässer gebunden als die Kleine Bartfledermaus • Quartiere in Baumhöhlen und Stammanrissen, in Nistkästen, • in Spalten im Dachbereich walddaher Gebäude 		<ul style="list-style-type: none"> • Höhlen • Stollen • Bergwerke, Bergkeller 		
<u>Jagdhabitat:</u>		<u>Aktionsraum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Wendiger Flug in lichten Au- und Hallenwäldern, über Gewässern und entlang Uferbegleitvegetation • Flughöhe bodennah bis Kronenbereich • frisst überwiegend fliegende Insekten 		<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 13 Teiljagdhabitats mit 1 bis 4 ha Größe • Entfernung zum Quartier bis zu 10 km • Kolonien nutzen so über 100 km² 		
2.1.2 Phänologie				
<ul style="list-style-type: none"> • Gemischte Quartiere mit anderen Arten • Überwinterung beginnt recht spät im Oktober/November, bis März/April 				
2.2 Verbreitung	Mittel- und Nordeuropa, Russland.			
3. Vorhabensbezogene Angaben				
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell		
Nachweis von besetzten Baumhöhlen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Wenn Ja, wo im Planungsgebiet?				
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Gehölzbestand Nordöstlich im Plangebiet werden durch den Eingriff zerstört.				

Artenschutzrechtliche Prüfung: Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? Durch die CEF-Maßnahmen: C 01 Neuanlage einer Obstbaumreihe kann die ökologische Funktion gewährleistet werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Bei der Entfernung der oben genannten Gehölze könnten Individuen verletzt oder getötet werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 01 Bauzeitenbeschränkung und V 02 Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn kann das Eintreten des Tatbestands vermieden werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Genannte CEF-Maßnahmen sind hier als Vermeidungsmaßnahme wirksam.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V 01: Bauzeitenbeschränkung - V 02: Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn - C 01: Neuanlage einer Obstbaumreihe 	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.</p> <p><input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p><input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u></p>	

9.17. Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) / Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) (nicht sicher auf Artniveau bestimmbar)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:	X		
Hessen:	X		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Sommerquartiere</u>		<u>Winterquartiere</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugt lichte Wälder und deren Randgebiete; auch in Höhenlagen • Baumhöhlen, Vogelnistkästen, Fledermauskästen • Gebäudespalten • vereinzelt in Höhlen • westliche Langohren nutzen eher Gebäude, im Osten eher Bäume 		<ul style="list-style-type: none"> • Keller • Höhlen • Stollen • Geröll • Fels- und Gebäudespalten • oft nah am Quartiereingang, da kälteunempfindlich 	
<u>Jagdhabitat:</u>		<u>Aktionsraum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • überwiegend im Wald, aber auch an einzelstehenden Bäumen in Parks und Gärten • boreale Nadelmischwälder, Fichtenforste, Buchenbestände • Kiefernforste des Tieflands werden scheinbar eher gemieden • Fang fliegender Insekten sowie Absammeln von Oberflächen 		<ul style="list-style-type: none"> • ortsgebundene Art, kaum Wanderungen über mehr als 30 km • Jagdgebiete nahe bei den kleinen Wochenstubenkolonien: wenige hundert Meter bis 2,2 km, im Herbst bis 3,3 km; überwiegend jedoch in 500 m-Umkreis • Jagdgebiete umfassen meist bis 4 ha, selten mehr • Kernjagdgebiete kleiner als 1 ha, gelegentlich nur einzelne Baumgruppen 	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
<p>2.1.2 Phänologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wochenstuben von April bis September belegt • Gebäudewochenstuben werden nicht gewechselt, Baum- und Kastenquartiere alle 1-5 Tage in einem Umkreis von wenigen hundert Metern 	
<ul style="list-style-type: none"> • Männchen leben einzeln, Paarungsgruppen bilden sich ab Anfang August • August bis Oktober Schwärmphase, zweite Schwärmphase im Frühjahr (Feb.-Apr.) • Überwinterung von Oktober/November bis März 	
2.2 Verbreitung	ganz Europa bis 64°N, im Süden lückenhaft, schwerpunktmäßig in bewaldeten Regionen, östliche Verbreitungsgrenze Ural/Kaukasus
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell	
Nachweis von besetzten Baumhöhlen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn Ja, wo im Planungsgebiet?	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Gehölzbestand Nordöstlich im Plangebiet werden durch den Eingriff zerstört.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Durch die CEF-Maßnahmen: C 01 Neuanlage einer Obstbaumreihe kann die ökologische Funktion gewährleistet werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Bei der Entfernung der oben genannten Gehölze könnten Individuen verletzt oder getötet werden.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 01 Bauzeitenbeschränkung und V 02 Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn kann das Eintreten des Tatbestands vermieden werden.</p>	
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Die genannte CEF Maßnahme ist hier als Vermeidungsmaßnahme wirksam.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: - V 01: Bauzeitenbeschränkung - V 02: Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn - C 01: Neuanlage einer Obstbaumreihe	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 1		
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: 2		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			X
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			

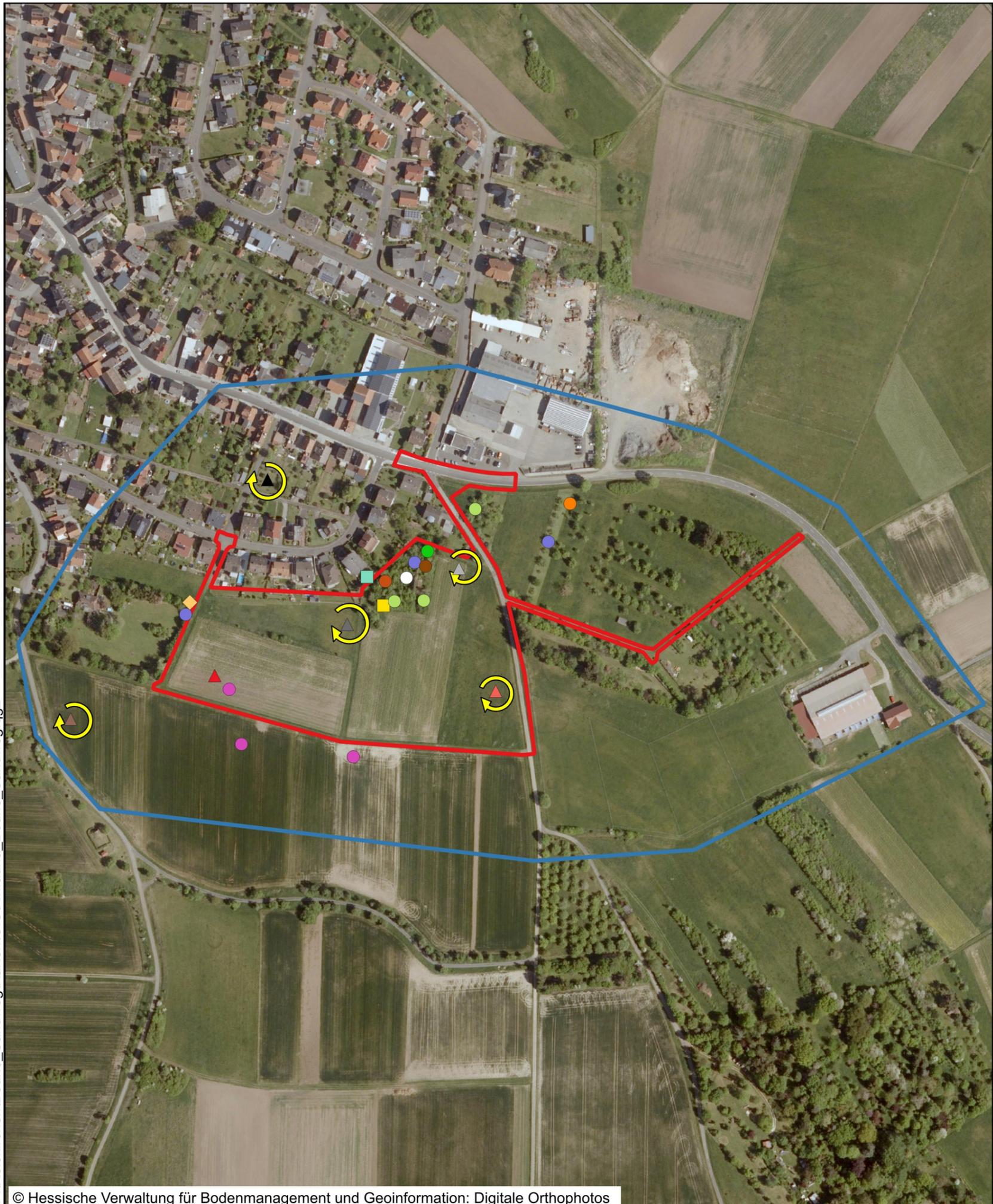
Artenschutzrechtliche Prüfung: Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen	
2.1.1 Habitatansprüche	
<u>Sommerquartiere</u> <ul style="list-style-type: none"> • Wärmeliebender und häufiger in Siedlungen als das Braune Langohr • Oft in Dachstühlen • Einzeln lebende Männchen auch in Dehnungsfugen von Brückenbauwerken etc. • nur ausnahmsweise in Nistkästen 	<u>Winterquartiere</u> <ul style="list-style-type: none"> • Höhlen • Keller • Felsspalten • Gebäude • Kälteunempfindlich, daher oft in der Nähe des Eingangs
<u>Jagdhabitat:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Wald, Gärten, Parks etc. • Fang fliegender Insekten sowie Absammeln von Oberflächen, höherer Anteil von Fluginsekten als beim Braunen Langohr • Jagt dicht an der Vegetation, i. d. R. 2-5 m hoch aber auch bis 10 m 	<u>Aktionsraum:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Sehr standorttreu, (Ab-)Wanderung unter 80 km • Jagdgebiete bis 5,5 km Entfernung • bis 75 ha, größer als beim Braunen Langohr, ebenfalls mit kleineren Kernjagdgebieten, die häufig gewechselt werden. • Quartierwechsel bis in Entfernungen von 4 km
2.1.2 Phänologie <ul style="list-style-type: none"> • Paarung im Juli, keine Frühjahrspaarungen wie beim Braunen Langohr 	<ul style="list-style-type: none"> • Geburt der einzelnen Jungtiere Mitte bis Ende Juni • Überwinterung von Oktober bis März/April
2.2 Verbreitung	vom Mittelmeerraum bis nach Norddeutschland und Südengland vorkommend, fehlt aber bereits an der Ostseeküste
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell	
Nachweis von besetzten Baumhöhlen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn Ja, wo im Planungsgebiet?	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Gehölzbestand Nordöstlich im Plangebiet werden durch den Eingriff zerstört. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? Durch die CEF-Maßnahmen: C 01 Neuanlage einer Obstbaumreihe kann die ökologische Funktion gewährleistet werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Bei der Entfernung der oben genannten Gehölze könnten Individuen verletzt oder getötet werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 01 Bauzeitenbeschränkung und V 02 Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn kann das Eintreten des Tatbestands vermieden werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Die genannte CEF-Maßnahme ist wirksam in der Vermeidung des Störungstatbestandes.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: - V 01: Bauzeitenbeschränkung - V 02: Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn - C 01: Neuanlage einer Obstbaumreihe	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.	

Artenschutzrechtliche Prüfung:

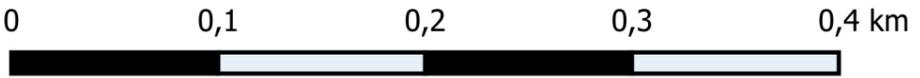
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Legende

- Geltungsbereich
- Untersuchungsgebiet
- ➔ Flugrichtung
- Goldammer, Brutnachweis
- Turmfalke, Brutnachweis
- Elster, Brutverdacht
- Feldlerche, Brutverdacht
- Fitis, Brutverdacht
- Grünfink, Brutverdacht
- Heckenbraunelle, Brutverdacht
- Star, Brutverdacht
- Steinkauz, Brutverdacht
- Stieglitz, Brutverdacht
- ▲ Bluthänfling, Nahrungsgast
- ▲ Mauersegler, Nahrungsgast
- ▲ Mäusebussard, Nahrungsgast
- ▲ Mehlschwalbe, Nahrungsgast
- ▲ Rauchschwalbe, Nahrungsgast
- ▲ Rotmilan, Nahrungsgast
- ◆ Girlitz, Brutzeitnachweis



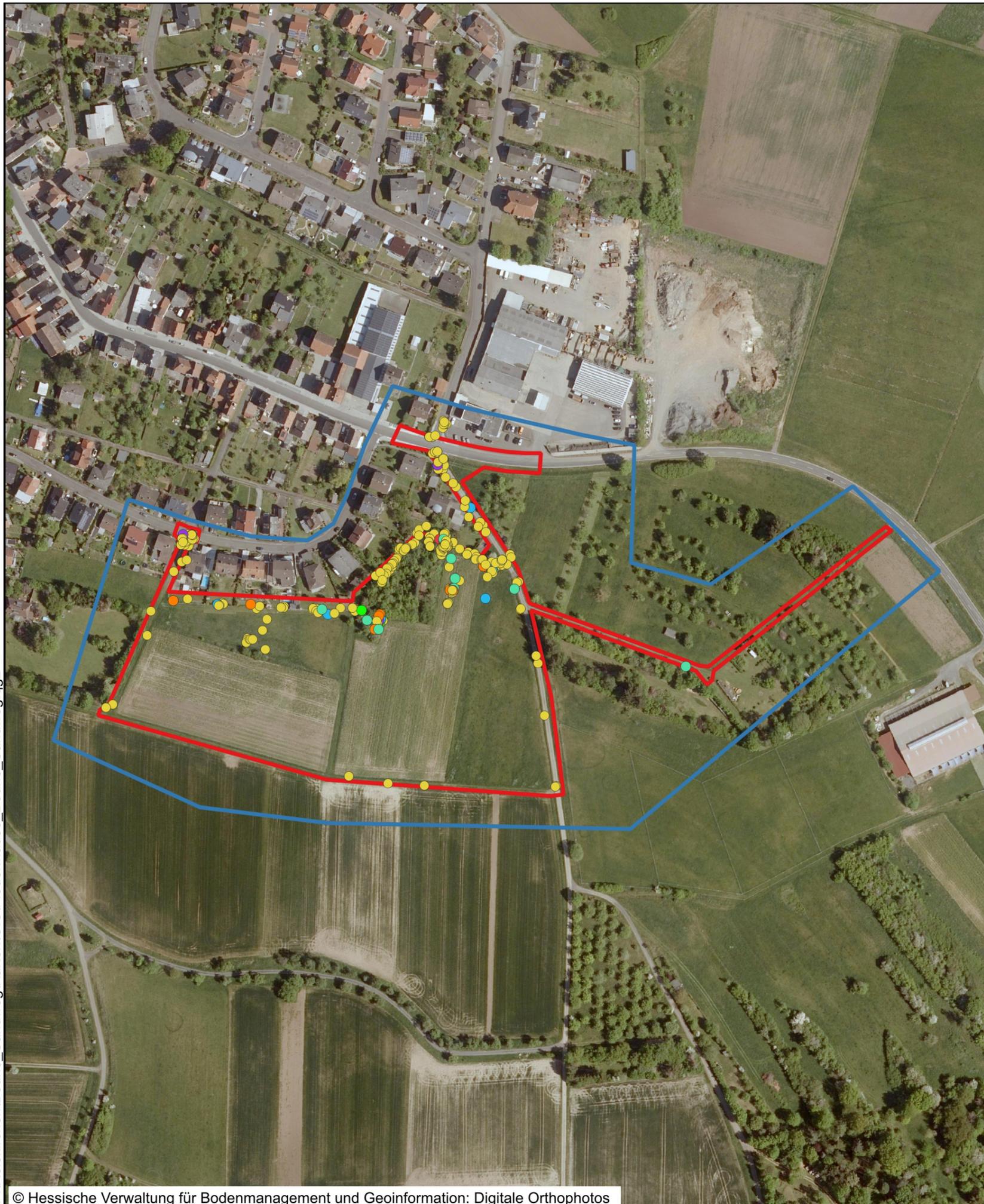
P:\Reiskirchen\Beune_Sandweg\Karten\GIS\Avifauna_Beune_Sandweg.ggz

© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos



Dr. Theresa Rühl
 Am Boden 25
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-ruehl.de

Planungsbüro Fischer, Wettenberg-Krofdorf	Projekt Nr. 200229
	bearb. L. Dietewich
Bebauungsplan "Die Beune / Sandweg", Reiskirchen	Datum: 24.01.2024
	Karte 1
Wertgebende Vogelarten	Maßstab: 1 : 3.414
	Avifauna_Beune_Sandweg.ggz



Legende

- Geltungsbereich
- Untersuchungsgebiet
- Eptesicus serotinus
- Myotis myotis
- Myotis mystacinus
- Myotis spec.
- Nyctalus noctula
- Pipistrellus nathusii
- Pipistrellus pipistrellus
- Plecotus spec.



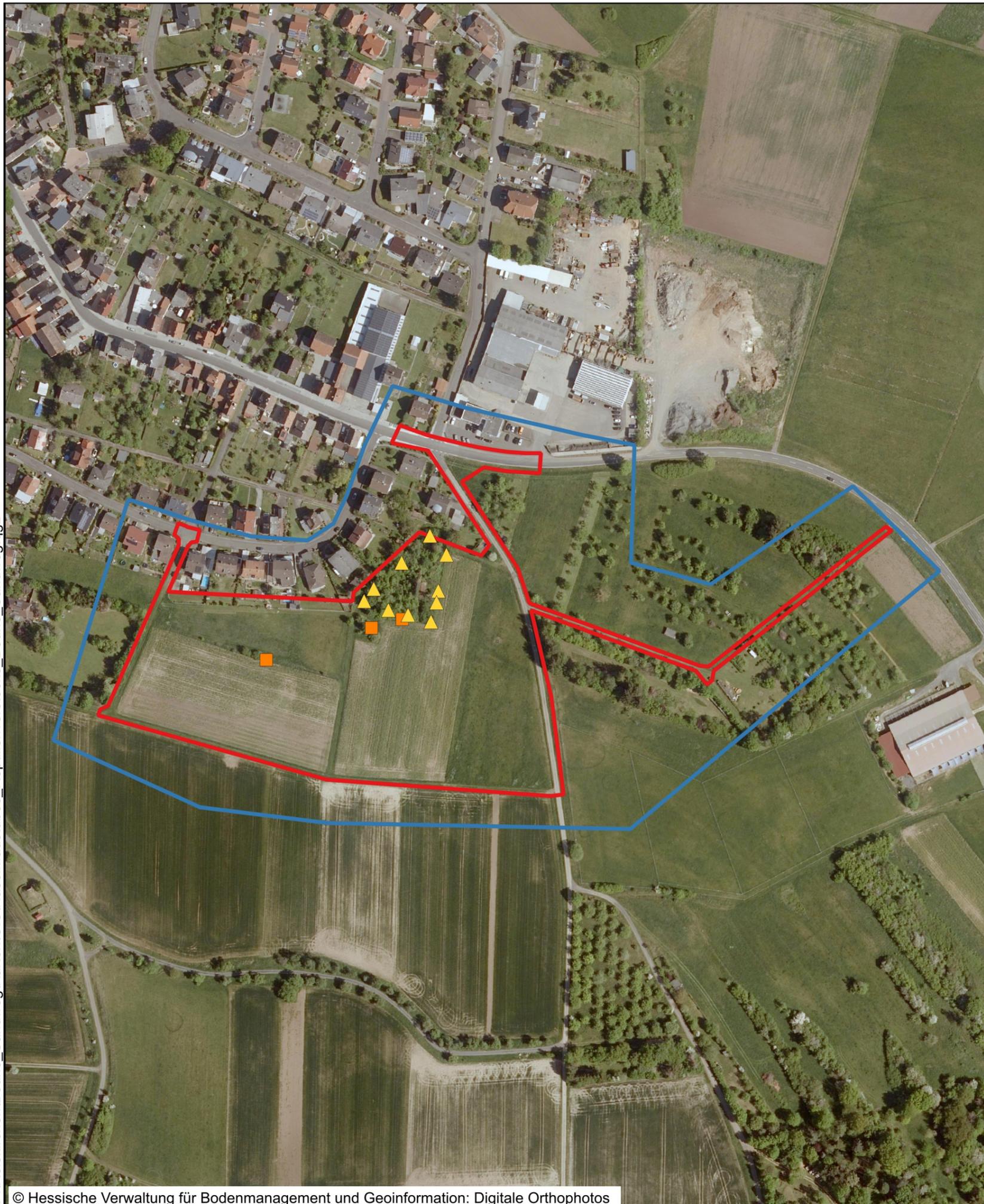
P:\Reiskirchen\Beune_Sandweg\Karten\GIS\Fledermäuse_Beune_Sandweg.ggz

© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos



Dr. Theresa Rühl
 Am Boden 25
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-ruehl.de

Planungsbüro Fischer, Wettenberg-Krofdorf	Projekt Nr. 200229
	bearb. L. Dietewich
Bebauungsplan "Die Beune / Sandweg", Reiskirchen	Datum: 30.01.2024
	Karte 2
Fledermäuse	Maßstab: 1 : 2.800
	Fledermäuse_Beune_Sandweg.ggz



Legende

- Geltungsbereich
- Untersuchungsgebiet
- ▲ Standorte Haselmaustubes
- Standorte Reptilienverstecke



Dr. Theresa Rühl
 Am Boden 25
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-ruehl.de

Planungsbüro Fischer, Wettenberg-Krofdorf	Projekt Nr. 200229
	bearb. L. Dietewich
Bebauungsplan "Die Beune / Sandweg", Reiskirchen	Datum: 30.01.2024
	Karte 3
Haselmaustubes und Reptilienverstecke	Maßstab: 1 : 2.800
	Haselmaustubes_Reptilienverstecke_Beune_Sandweg.ggz



Legende

-  Geltungsbereich
-  Fundort Zauneidechse



P:\Reiskirchen\Beune_Sandweg\Karten\GIS\Zauneidechse_Beune_Sandweg.ggz



Dr. Theresa Rühl
 Am Boden 25
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-ruehl.de

Planungsbüro Fischer, Wettengel-Krofdorf	Projekt Nr. 200229
	bearb. L. Dietewich
Bebauungsplan "Die Beune / Sandweg", Reiskirchen	Datum: 30.01.2024
	Karte 4
Zauneidechse	Maßstab: 1 : 4.000
	Zauneidechse_Beune_Sandweg.ggz